



Gesetzentwurf

Der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008

Federführend ist das Finanzministerium

Entwurf
Haushaltsstrukturgesetz zum
Haushaltsplan 2007/2008
(Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008)
Vom Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Haushaltsgesetz **2007/2008**

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen, derivative
 Finanzgeschäfte
- § 3 Kredit- und Zinsmanagement
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und außer-
 planmäßigen Ausgaben und Verpflich-
 tungen
- § 6 Änderung sonstiger Vorschriften der
 Landeshaushaltsordnung
- § 7 Zusätzliche Ausgaben und
 Verpflichtungen
- § 8 Sonstige Bewirtschaftungsmaß-
 nahmen
- § 9 Bewirtschaftungsmaßnahmen im Be-
 reich der Hochschulen
- § 10 Deckungsfähigkeit
- § 11 Stellenübersichten
- § 12 a Ausbringung, Hebung und Umwand-
 lung von Leerstellen
- § 12 b Ausbringung und Übertragung von
 Planstellen und Stellen
- § 12 c Sonstige Ermächtigungen für per-
 sonalbewirtschaftende Maßnahmen
- § 13 Besetzung von Planstellen und Stellen
- § 14 Grundstücksangelegenheiten
- § 15 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 16 Bürgschafts- und andere Verträge
- § 17 Sonstige Ermächtigungen für den
 Geschäftsbereich des Innenministeri-
 ums

Inhaltsverzeichnis

- § 18 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- § 19 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
- § 20 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Frauen
- § 21 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa
- § 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
- § 23 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- § 24 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes
- § 25 Immobilienfinanzierungen
- § 26 Investitionsbank
- § 27 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 28 Änderung des Schulgesetzes
- § 29 Weiterleitung der Entlastungen des Landes Schleswig-Holstein aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt an die Kreise und kreisfreien Städte
- § 30 Solländerungen
- § 31 Weitergeltung von Bestimmungen
- Artikel 2** Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 3** Änderung des Grundwasserabgabengesetzes
- Artikel 4** **Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen**
- Artikel 5** **Änderung des Landesbeamtengesetzes**
- Artikel 6** In-Kraft-Treten

Artikel 1
Haushaltsgesetz **2007/2008**
§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird in Einnahme und Ausgabe auf

11 564 010 500 Euro für das Haushaltsjahr 2007

und auf

11 001 898 200 Euro für das Haushaltsjahr 2008

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

747 134 000 Euro für das Haushaltsjahr 2007

und auf

592 073 000 Euro für das Haushaltsjahr 2008

festgestellt.

§ 2
Kreditermächtigungen,
derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

**4 552 804 800 Euro für das Haushaltsjahr
2007**

und

**3 795 195 800 Euro für das Haushaltsjahr
2008**

aufnehmen.

Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung **des jeweiligen Haushaltsjahres** anzurechnen.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die jeweilige Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken (§ 3 Abs. 3 Satz 2) wird für das **Haushaltsjahr 2007 auf 50 000 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2008 auf 95 000 000 Euro festgesetzt.**

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(6) Das Finanzministerium darf Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen.

Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500 000 000 Euro ermöglichen.

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

§ 3

Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Abs. 7 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren.

Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement orientiert sich bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios. Die auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios festgelegten Höchstbeträge für Zinsänderungsrisiken sind einzuhalten.

Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Mehrbelastungen der künftigen Haushalte mit Zinsausgaben dar, die sich bei einer von den Annahmen der Haushalts- und Finanzplanung abweichenden Entwicklung der Kreditmarktzinsen ergeben. Die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Risikoszenarios für die Zinsentwicklung.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Bonität der Vertragspartner und die Risikostruktur der abgeschlossenen Geschäfte berücksichtigen, zu begrenzen.

Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5

Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitsträge pro Haushaltsjahr.

§ 6

Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes **in den Haushaltsjahren 2007 und 2008** in folgender Fassung anzuwenden:

„Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.“

§ 7 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr geleistet werden, wenn auf Antrag des Finanzministeriums der Finanzausschuss einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1 500 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 LHO keine Anwendung findet. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf in diesen Fällen 1 500 000 Euro nicht übersteigen.

(3) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von je 1 500 000 Euro gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Europäischen Union in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von je 750 000 Euro gegen Deckung einwilligen.

(5) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 bis zu je 50 000 Euro zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenografinnen und Landtagsstenografen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

§ 8 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Finanzministeriums bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1212 - 231 02 sowie **bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 131 01 und Titel 1212 - 341 02 überschritten werden.**

(3) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(4) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(5) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517, den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(6) Zuweisungen und Zuschüsse für Personalausgaben der Obergruppe 42 können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.

(7) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(8) Die durch die Einsparung von Stellen für Pfortnerdienste und Botendienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pfortnerdienste und Kurierdienste verwendet werden.

(9) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und gegebenenfalls zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel für Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zu Lasten der Personalkostentitel, für Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(11) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus der Rücklage sind für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, Datenverarbeitungs-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabetitel.

(13) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(14) Beabsichtigt die Landesregierung, nicht oder nicht voll ausgeschöpfte Ausgabetitel bei nicht - investiven Zuwendungen zur Erwirtschaftung im Haushaltsplan festgesetzter globaler Minderausgaben einzusetzen, stellt sie zuvor das Benehmen mit dem Finanzausschuss her.

(15) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken zu versehen.

(16) Im Kapitel 1009 - „Staatliche Internatschule für Hörgeschädigte“ - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Hauptgruppen 5 und 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Innerhalb der jeweiligen Hauptgruppen sind die Ausgaben der Kapitel 1009 und 1010 gegenseitig deckungsfähig. § 10 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Einnahmen (bei Leertiteln) bzw. Mehreinnahmen bei den Titeln der Obergruppen 11 und 12 sowie bei den Titeln 232 01, 233 01, 236 01 und 359 01 dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 verwendet werden

(17) Auf Antrag des Innenministeriums darf das Finanzministerium Haushaltsmittel für zentrale Dienste vom Einzelplan 04 in andere Einzelpläne umsetzen.

(18) Nach Errichtung des Landesbetriebes „Landeslabor Schleswig-Holstein“ in Neumünster gemäß § 26 LHO wird das Finanzministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle für den Betrieb erforderlichen Veränderungen des Haushalts unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Eine Zuschusserhöhung im laufenden Haushaltsjahr für neue oder erweiterte Aufgaben ist gegen Einsparung entsprechender Landesmittel durch das beauftragende Ressort zulässig.

(19) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). Die Einsparungen sind bei den jeweiligen Investitionstiteln als Minderausgaben nachzuweisen.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa für die Altdatenerfassung im Rahmen der IT-Maßnahmen zur Grundbuch- und Registerautomation Haushaltsmittel von Kap. 1103 Titel 533 56 nach Kapitel 0902 in die Hauptgruppe 4 umzusetzen.

(21) Mehreinnahmen oder Einsparungen in Folge von strukturellen, d.h. dauerhaft wirksamen Verbesserungsvorschlägen im Ideenmanagement „misch mit“ bei Titeln der Hauptgruppen 0, 1, 2, 4, 5 und 6 dürfen im Laufe des Haushaltsjahres, in dem der Vorschlag prämiert wird, zu 30 % für Prämienzahlungen und sonstige Ausgaben verwendet werden. 70 % der Einsparungen sind gesperrt.

(22) Die Landesbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume grundsätzlich von der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) oder durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) anzumieten, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird. Der Einwilligung des Finanzausschusses bedarf es in diesen Fällen, wenn es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

(23) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten.

(24) Das Innenministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit anderen Betreibern ein Digitalfunknetz für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Schleswig-Holstein zu errichten. Auf Antrag des Innenministeriums darf das Finanzministerium für diesen Zweck neue Titel einrichten und die erforderlichen Mittel umschichten.

(25) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bei Veränderungen der Organisationsform der Landesforstverwaltung alle daraus folgenden Änderungen des Haushalts unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit gegen Deckung durchzuführen.

(26) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben und zur Vermeidung von nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen Ausgaben zu sperren.

(27) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Strukturreform der Gerichte erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, Stellenpläne angepasst, Ausgaben gesperrt, Stellen und Planstellen eingespart sowie kw-Vermerke ausgebracht werden.

(28) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb des Unterbringungskonzeptes zur Unterbringung der obersten Landesbehörden eingeplante Mieten und Bewirtschaftungsmittel im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts zwischen den Einzelplänen umzusetzen.

(29) Der Sollbestand von Dienstkraftfahrzeugen im Innenministerium kann bei Bedarf erhöht werden. Die Einnahmen für Leasingkosten können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.

(30) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses die zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf den kommunalen Bereich oder zur Übertragung von Aufgaben auf Dritte im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform und Verwaltungsmodernisierung erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel mit Haushaltsvermerken eingerichtet und in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden. In Höhe dieser zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sind in den betreffenden Einzelplänen Einsparungen, insbesondere bei den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungsausgaben, zu erbringen.

(31) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses eine Verpflichtungserklärung gegenüber kommunalen Trägern und Dritten, die Landesbedienstete im Rahmen der Übertragung von Landesaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform oder der Verwaltungsmodernisierung übernehmen, für die Übernahme der zeitanteiligen Versorgungsbezüge dieser Beamtinnen und Beamten für die Zeit nach ihrer Versetzung an die kommunalen Träger oder Dritte abzugeben.

§ 9

Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich
der Hochschulen und Fachhochschulen

(1) Im Kapitel 0620 dürfen Ausgabereste gebildet und mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen.

(2) In den Hochschulen (Kap. 0620 MG 06) werden nachfolgende Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt:

1. In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 LHO stehen nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für Ausgaben in den entsprechenden Hochschulen zur Verfügung.
2. Das Stellensoll für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter darf im Laufe des Haushaltsjahres vorübergehend um 5 % überschritten werden, wenn der Personalkostenmehrbedarf innerhalb des Haushaltsolls durch vorübergehende Nichtbesetzung oder Unterbesetzung von Planstellen und Stellen mit Ausnahme der nicht deckungsfähigen Titelgruppen gedeckt ist.

(3) Über die Deckungsmöglichkeiten des § 20 LHO hinaus sind innerhalb **der Haushaltspläne der Hochschulen** die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 sowie 7 und 8 jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 7 und 8.

(4) Abweichend von § 62 Abs. 3 LHO dürfen **innerhalb der Haushaltspläne der Hochschulen die Ausgaben** der Hauptgruppen 4 bis 8 mit Ausnahme der Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen als Rücklage in den jeweiligen Kapiteln gebildet werden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf die entsprechenden Einnahme- und Ausgabetitel für die Zuführung an Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einrichten.

(5) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie der Absatz 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools aus dem Kapitel 0623 Titelgruppe 62 Mittel umsetzen und Wasserfahrzeuge auch kostenlos der Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe übereignen. **Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf die entsprechenden Titel einrichten.**

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen.

Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.

§ 10 Deckungsfähigkeit

(1) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig

1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 29 und 439 01 bis 439 06,
2. die Ausgaben der Titel 631 01, 632 01, 633 01, 636 02, **636 03** und 671 01.

(2) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749,
3. innerhalb des Einzelplans (mit Ausnahme des Kapitels 1212) mit Zustimmung des Finanzministeriums einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1211 - 712 33.

(3) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme des Titels 765 33.

Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums.

(4) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 1 bis 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(5) Dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(6) Alle Ausgaben der Titel 518 01, 518 91 und 1111-919 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

(7) Im Kapitel 0903 - Justiz - Justizvollzugsanstalten - kann das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa für Zwecke der Budgetierung über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titelgruppe 61 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen.

(8) Dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 8 mit Einwilligung des Finanzministeriums zulassen kann.

§ 11

Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses **in den Haushaltsjahren 2007 und 2008** zwangsläufig erfordern.

§ 12 a

Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 oder nach § 88 c Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 a Abs. 1 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,
2. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder oder nach § 13 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 2003, **Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)**, in entsprechender Anwendung des § 88 a und § 88 c des Landesbeamtengesetzes beurlaubt werden,
3. die Dauer des Urlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206; geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852)),
4. die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190),

5. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2005 (BGBl. I S. 1106), leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
6. die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zu Dienstleistungen an Schulen im Ausland,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind,
8. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
9. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 oder § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2006 (GVObI. Schl.-H. S. ...)**, auf Antrag Urlaub ohne Bezüge gewährt worden ist,
10. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind,
11. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind,

12. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 b Abs. 4 Landesrichtergesetz teilbeschäftigt sind, für die Dauer der Zeit, in der die Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert werden.

Für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter gilt diese Regelung unter entsprechenden Voraussetzungen in gleicher Weise.

(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als sechs Monate entweder ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder entsendet werden.

(3) Das Finanzministerium darf

1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.
2. bis zu fünf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Richterinnen und Richter, die länger als sechs Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.
2. für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.

3. in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
4. wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.

§ 12 a, § 12 b

(5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen nach den Absätzen 2 bis 4 ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden oder das Finanzministerium dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert oder höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

§ 12 b

Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 15 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.
2. **in 2007 bis zu 64 und in 2008 bis zu 119** zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 3 Jahren“ zu versiehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,

3. zur Reduzierung von Überstunden weitere Planstellen und Stellen auszubringen. Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind dauerhaft durch den Abbau der Mittel für Überstunden zu decken. Ein Kontrollverfahren ist einzuführen.
4. weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.
5. im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.
6. im Kapitel 0410 bis zu je 55 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehen Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.
7. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen für
 - a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
 - b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,

bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen.

Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool).

Die in 2007 und 2008 entstehenden Mehrbedarfe werden gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

8. Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Die nach Satz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind im finanziell gleichwertigen Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparsen.
9. **für das Haushaltsjahr 2007 bis zu 10 und für das Haushaltsjahr 2008 bis zu 15** zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers spätestens nach 3 Jahren“ zu versehende Stellen im Einzelplan des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Rechtspflegeanwältinnen oder Rechtspflegeanwälte erforderlich sind, die ihren Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben.
10. Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 60 zusätzlichen Ausbildungsplätzen in Dienststellen des Landes Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, ggf. die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen. **In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.**
11. Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf für das Kap. 1319 neue Planstellen auszubringen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb des Landeslabors führt.

§ 12 c

Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen

- (1) **In der Landesverwaltung sollen 20 %** der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwältinnen und Anwälte mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.
- (2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen umwandeln. **Die Umwandlungen dürfen nicht zu Mehrkosten führen.**

(4) Ausgaben für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz und die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel in den Einzelplan 13 für die Durchführung der AGENDA 2000 umzusetzen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen.

(8) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Das Finanzministerium kann zur Durchführung von Pilotvorhaben pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 % gemindert werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Ganztagsangeboten auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Frauen Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(10) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen/Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 50 Lehrkräfte in der Ausbildung.

(11) **(11) In den Haushaltsjahren 2007 und 2008** dürfen die obersten Landesbehörden in den Kapiteln 0301, 0302 und 0306 Maßnahmengruppe 06 **sowie im Kapitel 0620 und den Haushaltsplänen der Hochschulen** Planstellen und sonstige Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind halbjährlich von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr kann diese Befugnis für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hochschulen (Kapitel 0620 MG 06) übertragen.

(12) Die in den Stellenplänen und -übersichten vorgesehenen neuen Hebungen dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit den bundeseinheitlich durchzuführenden Personalbedarfsberechnungen der Steuerverwaltung erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Kapitels 0505 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken in den Stellenplänen angepasst und maximal **bis zu je 10 Planstellen** und Stellen ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zur Erhöhung der Ausgaben führen.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung des Personalkostenbudgets oder nach einer Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Frauen in den Kapiteln 0711 bis 0716 die sich 2008 nach dem Schulverzeichnis 2006/2007 besoldungsrechtlich ergebenden schülerzahlabhängigen Stellenhebungen und -herabgruppierungen vorzunehmen.

§ 13

Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten, einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nicht vollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere nicht vollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen

1. besetzbare Planstellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen, Vergütungs- oder Lohngruppen und
2. besetzbare Stellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Vergütungs- und Lohngruppen

besetzt werden.

Darüber hinaus darf eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten im Vorbereitungsdienst mit einer Nachwuchskraft im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis einer gleichen Laufbahn besetzt werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag vom 8. Mai 1998 im Verblockungsmodell, bei dem die Arbeitsleistung während der ersten Hälfte der Altersteilzeit unverändert weiter erbracht wird (Arbeitsphase) und in der zweiten Hälfte der Altersteilzeit eine völlige Freistellung von der Arbeit erfolgt (Freistellungsphase).

In diesen Fällen können in der Freistellungsphase abweichend von § 49 Abs. 2 LHO Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzlich mit einer Ersatzkraft derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.

Dies gilt sinngemäß auch bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz, soweit die Altersteilzeit vor dem 01. Juli 2003 bewilligt worden ist. Soweit Altersteilzeit **ab 2007 / seit dem 1. Juli 2003 bewilligt wird / worden ist**, dürfen Planstellen und Stellen in der Freistellungsphase **gegen Einsparung gleichwertiger Planstellen und Stellen mit einer Ersatzkraft besetzt werden. Diese Einsparungen können auch durch Anteile von Planstellen und Stellen erbracht werden, die in der Summe dem finanziellen Gegenwert der freigestellten Planstellen/Stellen entsprechen. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ist in gleicher Weise zu verfahren.**

Ausgenommen von diesen Einsparregelungen sind die Planstellen, die mit Schwerbehinderten besetzt waren.

Einzelheiten regelt das Finanzministerium im Haushaltsführungserlass.

§ 14
Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 15 Abs. 2 sowie in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m² ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;
3. **zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung des Röntgenlasers XFEL notwendig ist.**

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern.

Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.

§ 15

Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 16

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 500 000 000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 127 800 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(5) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein verpflichten, die bei der Investitionsbank ab 1. Januar 2006 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von je 75 000 000 Euro nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH, Lockstedt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen **bis zur Höhe von jeweils 1 100 000 000 Euro übernehmen.**

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen oder sonstige Gewährleistungen, die sich im Zusammenhang mit Privatprozessen gegen das Land Schleswig-Holstein ergeben können, bis zur Höhe von insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Der Finanzausschuss ist zu informieren.

§ 17

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch **Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)**, oder deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes oder die Behandlung nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 7 c des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, **den Kreisen und kreisfreien Städten** Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 1 000 000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu 1 Beamtin oder Beamten und für den Fachbereich Polizei bis zu 5 Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren Verwaltungs- und Polizeivollzugsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts

1. für Urlaubsansprüche der Beschäftigten der Anstalt, welche vor dem 01. Januar 2004 entstanden sind, in Höhe von 365 000 Euro
2. **für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche** an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 564 000 Euro
3. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 01. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe von 1 135 000 Euro

bis zur Höhe von insgesamt 2 064 000 Euro abzugeben.

Die im Jahr 2004 abgegebene Freihalteerklärung ist entsprechend zu modifizieren.

(5) Im Zusammenhang mit der Durchführung eines ressortübergreifenden Geodatenmanagements wird das Finanzministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und dem Innenministerium Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 13 in den Einzelplan 04 umzusetzen.

(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Brunsbüttel Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Brandbekämpfung und technische Hilfe auf der Seewasserstraße Ostsee und auf Anforderung auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Das Innenministerium darf zu diesem Zweck Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung einschließlich Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Haftungsrisiken und vier bei der Stadt Brunsbüttel im mittleren Dienst zu beschäftigende Berufsfeuerwehrleute und die Höherdotierung einer bereits dort eingerichteten Beamtenstelle nach Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen der Ansätze in der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 eingehen. Es darf den Städten Kostenübernahme **im Rahmen der Ansätze der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 für den Einzelfall zusagen.**

(7) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit Kreisen Verträge über gemeinsame Geschwindigkeitsüberwachungsprojekte zu schließen, sofern die daraus entstehenden Ausgaben aus Tit. 0410 - 633 01 gedeckt werden können.

§ 18

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Finanzministeriums

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Liegenschaften an die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) zu veräußern und für die veräußerten bebauten und unbebauten Grundstücke langfristige **Mietverträge auf** der Basis von Marktmieten abzuschließen. § 64 LHO bleibt unberührt. Das Finanzministerium darf bis zu 30 % des Veräußerungserlöses einer bei der LVSH einzurichtenden Kapitalrücklage zuführen. Diese Zuführungen werden abweichend von §§ 15 und 35 LHO von den Veräußerungserlösen abgesetzt. Darüber hinaus werden von den Veräußerungserlösen die jeweils bis zum **31. Dezember 2008** zu zahlenden Mieten abgesetzt.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Betrieb der GMSH und der LVSH Haushaltsansätze, insbesondere zur Finanzierung von Aufgaben in Organleihe, Dienstleistungen, Umzügen, Mieten und Bewirtschaftungsleistungen innerhalb der Einzelpläne und zwischen den Einzelplänen umzusetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und -wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aktien der AKN Eisenbahn AG zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu neun Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

(7) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen **von Tierseuchen gegen** Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anteile des Landes an der „Zentrum für maritime Technik und Seefischmarkt Grundstücksverwaltung GmbH (ZTS)“ zu veräußern.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und dem weiteren Ausbau des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) sowie anderer IT- und E-Government-Maßnahmen **die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie im Einvernehmen mit dem abgebenden Ressort Planstellen und Stellen umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.**

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, **Regelungen** über die Pflege und Verwaltung von Lizenzen **und den Betrieb und mögliche Weiterentwicklungen eines Mittelbewirtschaftungs- und Kostenleistungssystems** gegen Entgelt und Deckung zu vereinbaren.

Für diese Zwecke darf das Finanzministerium die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie im Einvernehmen mit dem abgebenden Ressort Planstellen und Stellen umsetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Strukturreform von Landesbehörden erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Mehreinnahmen und nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 innerhalb des Kapitels 0507 Titel für die Zuführungen an eine zweckgebundene Rücklage, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die Anteile des Landes an der AKN-Eisenbahn AG (AKN) zu veräußern.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die gemäß **§ 18 Abs. 12 Haushaltsgesetz 2004/2005 vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 697)** vorgenommene Beauftragung der Gesellschaft zur Verwaltung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein (GVB) zur treuhänderischen Verwaltung **der zum 1. Juli 2005 gewandelten Stammkapitalanteile an der HSH Nordbank AG ab 1. Juli 2008 um bis zu drei Jahre zu verlängern und mit den gemäß Artikel 1 § 18 Abs. 14 Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568) und § 18 Abs. 17 Haushaltsgesetz 2004/2005 geschlossenen Verträgen zur treuhänderischen Verwaltung von Stammkapitalanteilen an der HSH Nordbank AG zusammen zu fassen.**

Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit einer Wandlung von Stillen Einlagen in Stammkapital der HSH Nordbank AG in zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen und zusätzliche Ausgaben einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Bündelung der Kurierdienste der unmittelbaren Landesverwaltung und den Aufbau eines landesweiten Kurierdienstes Titel einzurichten sowie Haushaltsansätze, Planstellen und Stellen im Einvernehmen mit den Ressorts innerhalb und zwischen den Einzelplänen umzusetzen. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anteile des Landes an der "Kieler Flughafengesellschaft mbH" zu veräußern.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Rückübertragung der Fachaufsicht Geschäftsbereich Bundesbau (GBB) von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) in den Zuständigkeitsbereich des Finanzministerium erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(18) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und, soweit Belange der landeseigenen Häfen betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und nach Einwilligung des Finanzausschusses die zur Errichtung eines „Landesbetriebes für Küsten- und Meeresschutz Schleswig-Holstein“ erforderlichen Änderungen in den Einzelplänen 13 und 06 sowie in dem Kapitel 1213 vornehmen. Mit den Änderungen dürfen keine Erhöhungen der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen, keine neuen Stellen und keine Stellenhebungen verbunden sein.

§ 19

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen und Fahrzeugvorhaltesgesellschaften Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch Verpflichtungen des Landes, den Wiedereinsatz von Schienenfahrzeugen während der Amortisationszeit zu garantieren bzw. das Risiko des Mindererlöses beim Verkauf zu übernehmen (Wiedereinsatzgarantie).

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht und der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zur Höhe von 260 000 Euro jährlich zuzüglich Kostensteigerungen ab 2007 eingehen.

(5) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Sch.-H. S. 631, **ber. 2004 S. 140**), **Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487)**, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt sind.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen **mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und nach** Einwilligung des Finanzausschusses im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Übertragung des Hafenbetriebs kann eine Personalüberleitung bzw. -überlassung einschließen.

(7) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses zur Sicherung gefährdeter Trassen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen schließen. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(8) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der Kieler Flughafengesellschaft mbH für den Erwerb des Flugplatzgeländes in Höhe von bis zu 2 045 200 Euro unentgeltlich Garantien erklären. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(9) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der DB Netz AG Verträge schließen, mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen Planungskosten im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen der DB Netz AG zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(10) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts

1. für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu 128 000 Euro
2. für Altersteilzeitanprüche von übergeleiteten schleswig-holsteinischen Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 01. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe bis zu 313 000 Euro

bis zur Höhe von insgesamt 441 000 Euro abzugeben.

Die sich aus den Nummern 1. und 2. für **2007 und 2008 ergebenden Forderungen sind über die Zuschussansätze 2007 und 2008 abgedeckt.**

(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erforderliche Maßnahmen wie insbesondere den Ankauf von Gesellschaftsanteilen und/oder Vermögenswerten durchzuführen, um die Effizienz und Effektivität der Wirtschaftsförderung in Schleswig-Holstein durch neue Landesbeteiligungen oder eine Neugestaltung der vorhandenen Landesbeteiligung(en) auf eine neue Basis zu stellen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ggf. erforderliche Titel einrichten und/ oder vorhandene Titel gegen Deckung aus dem Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr aufstocken.

(12) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die nach Artikel 1 Nr. 17 und 18 (§§ 20, 21 Hochschulgesetz) und Artikel 3 (Übergangsregelung) des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Strukturreform-Novelle) vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 380) erforderlichen Änderungen im Kapitel 0620 MG 06 vornehmen.

(13) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25 000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabetitel einrichten.

(14) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Hochschulstrukturkommission zur Entwicklung der schleswig-holsteinischen Hochschulen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(15) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in den Kapiteln 1206 und 1212 Titel für Sofortmaßnahmen für Hochschulbaumaßnahmen nach den Empfehlungen der Hochschulstrukturkommission einrichten sowie Mittel gegen Deckung aus dem jeweiligen Kapitel bereitstellen.

(16) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die PVA SH Patent- und Verwertungsagentur für die wissenschaftlichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein GmbH mit der WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH zusammenzuführen oder der WTSH den Ankauf der noch nicht im Eigentum befindlichen Geschäftsanteile zu ermöglichen oder der WTSH die Übernahme der Assets und der Aktivitäten der PVA bei Liquidation der PVA zu ermöglichen.

Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ggf. erforderliche Titel einrichten und/oder vorhandene Titel gegen Deckung aus dem Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr aufstocken.

(17) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Beteiligungsfonds für den breiten Mittelstand bis 2010 gewährten Beteiligungen garantieren. Das Fondsvolumen darf über den Zeitraum **bis 2011 in der** Summe den Betrag von 30 000 000 Euro nicht überschreiten. Die Garantie des Landes darf bei dem zu Grunde gelegten Fondsvolumen bis zu 50 % betragen. Die aus diesem Fonds gewährten Beteiligungen dürfen max. eine Laufzeit von 10 Jahren haben. Die Inanspruchnahme ist aus den Mitteln des Schleswig-Holstein Fonds zu finanzieren.

(18) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Beteiligungsfonds für Seed- und Start-up Finanzierung bis 2010 gewährten Beteiligungen garantieren. Die im Rahmen dieses Fonds gewährten Beteiligungen dürfen eine Laufzeit **von max. 15 Jahren haben. Bestehende Verträge können entsprechend angepasst werden.** Das Beteiligungsvolumen darf im Programmteil „Seed-/Start-up und Ausgründungen aus Hochschulen“ **max. 10 000 000 Euro und im** Programmteil „Wachstumsfinanzierung“ max. 10 000 000 Euro betragen.

Die Ausfallgarantie des Landes darf einen Betrag von 6 000 000 Euro im Programmteil „Seed- / Start-up und Ausgründungen aus Hochschulen“ und von 1 250 000 Euro im Programmteil „Wachstumsfinanzierung“ nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme ist aus den Mitteln des Schleswig-Holstein Fonds zu finanzieren.

(19) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die auf Grund des „Beteiligungs-Sofortprogramms für Arbeitsplätze“ der Bürgschaftsbank entstehenden Ausfälle **aus in den Jahren 2007 und 2008 von der** Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) gewährten und von der Bürgschaftsbank zu 80 % abgesicherten Beteiligungen bis zu einer Höhe von 35 % des von der Bürgschaftsbank eingegangenen Obligos übernehmen. Die von der MBG zugesagten Beteiligungen dürfen maximal eine Laufzeit von 10 Jahren haben; ihre Summe darf den **Betrag von 15 000 000 Euro** nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme ist aus den Mitteln des Schleswig-Holstein Fonds zu finanzieren.

(20) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses für die Zusammenführung des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften (IfM-GEOMAR) auf dem Gelände des Kieler Seefischmarktes insbesondere aus Mitteln der Entflechtung der Gesellschafterverhältnisse an der „Zentrum für maritime Technik und Seefischmarkt Grundstücksverwaltung GmbH (ZTS)“ (vergleiche § 18 Absatz 8) Grundstücksrechte zu erwerben. Für diesen Zweck darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr neue Titel einrichten, Mittel umsetzen sowie Erlöse aus der Entflechtung der ZTS verwenden.

(21) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Übertragung der ÖPNV-Mittel (Bus) des Landes auf die Kreise und kreisfreien Städte zu ermöglichen. In die Übertragung können auch die vom Land zu leistenden Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr und die Fahrgelderstattungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter an die Verkehrsunternehmen einbezogen werden. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses die erforderlichen Änderungen im Einzelplan 06 vornehmen. Mit den Änderungen dürfen keine Erhöhung der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen verbunden sein.

(22) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Behörden ab 2007 einzugehen.

(23) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffgeologie durch niedersächsische Behörden ab 2007 einzugehen.

§ 20

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bildung und Frauen

(1) Das Ministerium für Bildung und Frauen wird ermächtigt, zur Umsetzung des Programms „Geld statt Stellen“ bis zu 150 Planstellen und Stellen **in 2007 und 2008 für Lehrkräfte** in den Kapiteln 0711 bis 0716 zu sperren. Die hierdurch freiwerdenden Mittel **bis zu jeweils 6 000 000 Euro in 2007 und 2008** können in den Titelgruppen 88 der Kapitel 0711 bis 0716 verausgabt werden. Die nicht verausgabten Mittel sind übertragbar.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Frauen der Zahlung von Anwärter-Sonderzuschlägen nach den Bestimmungen des § 63 BBesG in der Lehrerlaufbahn der Studienräte/innen an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe von jeweils 600 000 Euro in den **Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010** zuzustimmen.

Zur Deckung der Mehrausgaben sind bis zu 15 Planstellen je Haushaltsjahr im Kapitel 0716 nicht zu besetzen.

(3) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Frauen **im Zusammenhang mit der Errichtung Regionaler Berufsbildungszentren (RBZ)** im Kapitel 0716 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen im Kapitel 0716 gedeckt ist.

Ein RBZ ist berechtigt, die nach dem Personalzuweisungsverfahren (PZV) zugewiesenen Lehrkräfte bis zu einem Prozentsatz von 5 % der Planstellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Auftrages in der Weiterbildung einzusetzen. Die Erstattungszahlungen für in diesem Zusammenhang eingesetzte Lehrkräfte einschließlich der Versorgungszahlungen an das Land werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem RBZ geregelt.

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Frauen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Instituts für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) zum Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt sind.

(5) Das Ministerium für Bildung und Frauen wird ermächtigt, zur besseren individuellen Förderung in der Sekundarstufe I in den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie zur Unterstützung neuer Formen längeren gemeinsamen Lernens in den Gemeinschaftsschulen einen Förderfonds einzurichten. **Zur Umsetzung können in 2007 bis zum 31. Juli 2007 bis zu 40 Planstellen und Stellen und vom 1. August bis 31. Dezember 2007 bis zu 80 Planstellen und Stellen und in 2008 bis zum 31. Juli 2008 bis zu 80 Planstellen und Stellen und vom 1. August 2008 bis 31. Dezember 2008 bis zu 120 Planstellen und Stellen gesperrt werden. Die hierdurch freiwerdenden Mittel in Höhe von bis zu**
1 100 000 Euro vom 1.1. bis 31.7.2007,
1 800 000 Euro vom 1.8. bis 31.12.2007,
2 200 000 Euro vom 1.1. bis 31.7.2008 und
2 700 000 Euro vom 1.8. bis 31.12.2008
können in den Titelgruppen 66 der Kapitel 0711, 0713 und 0714 verausgabt werden.

(6) Das Finanzministerium darf gegen Deckung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Frauen im Falle **einer über die Veranschlagung in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 hinausgehenden Verpflichtung des Landes an den Kosten der Bereitstellung und Ausstattung von Schulraum der Integrierten Gesamtschule in Ratekau die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen.**

(7) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Frauen in Zusammenhang mit der Einführung der Gemeinschaftsschule erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(8) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Frauen die im Zusammenhang mit der Neuordnung der vertraglichen Beziehungen zum grenzüberschreitenden Schulbesuch mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich werdenden Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigung mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

§ 21

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa

(1) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Neu- und Umbauten in den Justizvollzugsanstalten durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen sowie Teilbereiche durch Dritte betreiben zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investorinnen oder Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Zustimmung des Finanzausschusses abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten.

(2) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der EU Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 24 000 000 Euro für die Abwicklung des „Operationellen Programms INTERREG II C, Ostseeraum, zu übernehmen.

(3) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der EU Gewährleistungen für Projektbeteiligte aus Schleswig-Holstein bis zu einem Betrag von 4 600 000 Euro für die Abwicklung des „Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III B, Ostseeraum,“ und bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro für die Abwicklung des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III C (Nordzone) zu übernehmen sowie mit der Investitionsbank Aufgabenübertragungsverträge gemäß § 8 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), **Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) abzuschließen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.**

§ 22

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vergabe von Messungen an ein radiochemisches Labor Verpflichtungen pro Jahr in Höhe des dafür vorgesehenen Ansatzes 2006 im Einzelplan 10 zuzüglich einer jährlichen Preissteigerungsrate von im Mittel 3 % für die Dauer des Vertrages eingehen.

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

(3) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck und Flensburg Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Verletztenversorgung in den Küstengewässern und auf Anforderung entsprechende Aufgaben auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Es darf zu diesem Zweck Verpflichtungen auch gegenüber anderen Stellen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung, Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Organisation und Koordination, Haftungsrisiken sowie Absicherung der Unfallrisiken gegen Deckung eingehen. Es darf den Städten und anderen Stellen Kostenübernahme für den Einsatzfall gegen Deckung zusagen.

§ 23
Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume darf mit Zustimmung des Finanzministeriums der Nationalpark Service GmbH zunächst bis einschließlich 2009 eine jährliche Förderung zusagen. Für **die Haushaltsjahre 2007 und 2008 ist eine Förderung von jeweils 2 252 050 Euro zulässig**. Dieser Betrag darf überschritten werden, wenn und soweit er durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt ist.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000 - Gebiete und der Flächen entsprechend Art. 17 FFH - Richtlinie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) **Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (Abl. EG L 277)** sowie des Folgeprogramms auf der Grundlage der EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein
3. Gemeinschaftsprogramm „Fischerei“ Deutschland außerhalb Ziel 1 (2000-2006) bzw. Europäischer Fischereifonds (2007-2013).

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, der Akademie für ländliche Räume e.V. in der Akademie für Natur und Umwelt am Standort Neumünster Büroinfrastruktur in einem Gegenwert von bis zu 18 000 Euro zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus personelle Ressourcen in einem Umfang von bis zu einer halben Stelle einer Kraft des mittleren Dienstes.

§ 24

Sonstige Ermächtigungen für die
Geschäftsbereiche anderer Ressorts,
des Landtages und des Landesrechnungshofes

(1) Der Ministerpräsident darf der Kulturstiftung des Landes und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten zusagen, dass auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes im Rahmen der Geschäftsführung der Kulturstiftung und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten entstehen.

(2) Der Ministerpräsident - Staatskanzlei - ermächtigt die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein, die in 1995 übertragenen 511 290 Euro Ertrag bringend anzulegen und ihre Erträge - getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen - im Sinne des Stiftungszwecks gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Umwandlungsgesetzes für die Kulturarbeit der Friesen im Lande einzusetzen (unselbständige Stiftung).

(3) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministerpräsidenten und im Einvernehmen mit den jeweilig betroffenen Ressorts für Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie der redaktionellen Betreuung und der kontinuierlichen inhaltlich-konzeptionellen Weiterentwicklung des Landesportals www.schleswig-holstein.de erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 25
Immobilienfinanzierungen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Neubauten für Hochschulen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Diese Ermächtigung gilt auch für Finanzierungsvorhaben des Hochschullinikbaus, die als Betreibermodell mit Mitteln des **Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Hochschulbauförderungsgesetzes oder Dritter gefördert** werden. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten. Finanzierung und Erbbaurechtsbestellung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 26
Investitionsbank

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnraumförderungsprogramms für das folgende Jahr darf das Finanzministerium auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Wohnraumförderung und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründungsprogramms Starthilfe Schleswig-Holstein entstehenden **Ausfälle in Höhe von bis zu 35 % aus jeweils in den Jahren 2007 und 2008 zugesagten Darlehen** garantieren. Die Garantie für die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen darf eine Laufzeit von jeweils bis zu zehn Jahren haben. Das Obligo dieser **Darlehen darf in der Summe einen Betrag von 1 500 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.**

§ 27

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und

„Ausbau und Neubau von Hochschulen“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

§ 28
Änderung des Schulgesetzes

§ 18 Abs. 6 Satz 3, § 63 Abs. 5 und 6 und § 77 a Abs. 2 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 28 Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 568) sind in 2007 und 2008 sowie § 63 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in 2008 in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 18 Abs. 6 Satz 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:
„In bestimmten Berufen kann das Ministerium für Bildung und Frauen auch für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt oder eine andere Spezialisierung innerhalb eines Berufes eine Bezirksfachklasse oder eine Landesberufsschule einrichten.“
2. § 63 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:
„Als Zuschuss werden für jede Schülerin und jeden Schüler
 1. der Schulen für Geistigbehinderte höchstens 100 %,
 2. der Grundschulen einschließlich der schulpflichtigen, aber nicht schulreifen Kinder, die mit Grundschulen verbundenen Schulkindergärten zugewiesen sind, der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie der Sonderschulen im Übrigen höchstens 80 %,
 3. der berufsbildenden Schulen höchstens 50 %

des Betrages gezahlt, der im Landesdurchschnitt an Sachkosten (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie an Personalkosten (§ 85 Abs. 2) für den lehrplanmäßigen Unterricht für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule aufgewendet worden ist. Maßgebend für die Höhe des Zuschusses zu den Sach- und Personalkosten sind die Durchschnittsbeträge, die vom Statistischen Landesamt nach Maßgabe der amtlichen Schulstatistik (§ 142) für das Jahr 2001 für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule ermittelt worden sind, wobei die Personalkostenanteile um den Prozentsatz zu verändern sind, um den sich die Besoldung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen aufgrund gesetzlicher Regelung jeweils im Jahr vor dem Bewilligungszeitraum verändert hat. Sofern die gesetzliche Regelung einen Prozentsatz nicht nennt, ist dieser in Abstimmung mit dem für Besoldungsfragen zuständigen Ministerium zu schätzen. Stellenanteile, die für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen genutzt werden, zählen zu den Personalkosten für den lehrplanmäßig erteilten Unterricht. Ist eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden, wird die Schule unter Berücksichtigung des Bildungsangebotes einer Schule der bestehenden Schularten zugeordnet.“

3. § 63 Abs. 5 ist in folgender Fassung anzuwenden:
„(5) Für Schulen der dänischen Minderheit wird unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100 % des nach Abs. 2 ermittelten Betrages gewährt.“
4. § 63 Abs. 6 ist in folgender Fassung anzuwenden:
„(6) Der Zuschuss wird für Schülerinnen und Schüler einer Ersatzschule gewährt werden, die ihre Wohnung im Land Schleswig-Holstein haben oder für die an das Land Erstattungen nach § 77 a Abs. 1 Satz 1 zu leisten sind. Für andere Schülerinnen und Schüler wird der Zuschuss nur gewährt, wenn und soweit dem Land aufgrund von Vereinbarungen Zahlungen zum Ausgleich des Zuschussbetrages für diese Schülerinnen und Schüler zustehen. Diese Regelung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler an mit Heimen verbundenen Sonderschulen, wenn sich nach den Umständen des Einzelfalles der jeweiligen Schule eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt.“

5. § 77 a Abs. 2 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Vom-Hundert-Sätze nach § 63 Abs. 2 Satz 1 und für den Besuch der Schulen der Dänischen Minderheit für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2007 auf 25 v. H. und für die Zeit vom 1. August 2007 bis zum 31. Dezember 2008 auf 75 v. H. begrenzt.“

§ 29

Weiterleitung der Entlastungen des Landes Schleswig-Holstein aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt an die Kreise und kreisfreien Städte

(1) Das Land Schleswig-Holstein stellt seinen Kreisen und kreisfreien Städten **in den Jahren 2007 und 2008 jeweils Beträge von 51 000 000 Euro** zur Verfügung. Davon erhalten:

die kreisfreie Stadt Flensburg	2 944 100 Euro
die kreisfreie Stadt Kiel	9 763 100 Euro
die kreisfreie Stadt Lübeck	6 344 100 Euro
die kreisfreie Stadt Neumünster	2 241 300 Euro
der Kreis Dithmarschen	1 880 400 Euro
der Kreis Herzogtum Lauenburg	2 773 200 Euro
der Kreis Nordfriesland	2 203 300 Euro
der Kreis Ostholstein	3 039 100 Euro
der Kreis Pinneberg	4 767 500 Euro
der Kreis Plön	1 633 400 Euro
der Kreis Rendsburg-Eckernförde	3 381 000 Euro
der Kreis Schleswig-Flensburg	2 773 200 Euro
der Kreis Segeberg	2 906 600 Euro
der Kreis Steinburg	2 032 400 Euro
der Kreis Stormarn	2 317 300 Euro.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages der kommunalen Landesverbände für den Betrag **von 51 000 000 Euro einen** neuen Verteilungsschlüssel abweichend von Abs. 1 Satz 2 festzulegen.

§ 30 Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen:

1. § 7 Absätze 1, 3 bis 5
2. § 8 Absätze 15, 18, 22, 23, 24, **26, 28 und 30**
3. § 18 Absätze 4, 7, 9 **bis 11, 17 und 18**
4. § 19 Absätze 2, 5, 6, 7, 9, 11, 15 **bis 17 und 21**
5. § 20 **Absätze 3 bis 8**
6. § 24 **Absätze 1 und 3**
7. § 26 Absatz 1

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Umsetzungen nach folgenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes

4. § 8 Absätze 8, 17, 19, 20, 25 und 29
5. § 9 Absatz 6
6. § 12b Nummern, 6, 8, 9 und 12
7. § 12c Absätze 1, 5, 6, 7 und 9
8. § 17 Absatz 5
9. § 18 Absätze 2, 15 und 16
10. § 19 Absatz 22

und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(3) Rahmenpläne nach § 27 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 31 Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 5, des § 7 Abs. 1 und 3, des § 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 8 und 9, des § 9, § 10 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7, des § 11, des § 12 a, § 12 b, § 12 c, des § 13 sowie der §§ 14 bis 28 gelten bis zum In-Kraft-Treten des **Haushaltsgesetzes 2009**.

(2) Die Bestimmung des § 6 gilt analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes **für das Jahr 2009 weiter**.

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuzüglich eines Betrages von jährlich 65,9 Millionen Euro, zuzüglich eines Betrages von 5,0 Millionen Euro im Jahr 2006, zuzüglich eines Betrages von 10,9 Millionen Euro im Jahr 2007 sowie zuzüglich eines Betrages von 4,0 Millionen Euro im Jahr 2008“ durch die Worte „abzüglich eines Betrages von jährlich 54,1 Millionen Euro, zuzüglich eines Betrages von 30,9 Millionen Euro im Jahr 2007, zuzüglich eines Betrages von 24,0 Millionen Euro im Jahr 2008, zuzüglich eines Betrages von 18,0 Millionen Euro im Jahr 2009 sowie zuzüglich eines Betrages von 9,0 Millionen Euro im Jahr 2010“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

„(3 a) Abweichend von Absatz 3 wird im Vorgriff auf die Abrechnung des tatsächlichen Steueraufkommens des Jahres 2006 der Finanzausgleichsmasse 2007 ein vorläufiger Abrechnungsbetrag von 15,5 Millionen Euro zugeführt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

(1) Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

1. die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach den §§ 16 und 17
18,0 Millionen Euro,
2. die Zuweisungen an den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein nach § 20
der erforderliche Betrag,
3. die Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds nach § 21
31,0 Millionen Euro,
4. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 22
36,7 Millionen Euro,

5. die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten nach § 24
24,0 Millionen Euro,
6. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern nach § 25 a
4,3 Millionen Euro,
7. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 25 c
7,1 Millionen Euro,
8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 25 e
60,0 Millionen Euro,
9. die Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen nach § 25 f
der erforderliche Betrag.

Soweit bereitgestellte Mittel nicht für Zuweisungen benötigt werden, sind sie den nach Absatz 2 Nr. 1 zu verteilenden Beträgen zuzuführen.

(2) Der verbleibende Teil der Finanzausgleichsmasse wird verwendet für Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden nach den §§ 8 bis 11
39,87 %,
2. an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 12 bis 14
48,76 %,
3. für übergemeindliche Aufgaben nach § 15
11,37 %.

Von den Schlüsselzuweisungen sind 8,5 % für Investitionen zu verwenden.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden im Jahr 2007 dem verbleibenden Teil der Finanzausgleichsmasse vor Verteilung auf die einzelnen Schlüsselzuweisungen 5,9 Millionen Euro entnommen und den Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 Nr. 2 zugeführt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für Schlüsselzuweisungen an
 1. die Kreise 58,06 %,
 2. die kreisfreien Städte 41,94 %.“
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden 2007 28,9 Millionen Euro, 2008 25,0 Millionen Euro, 2009 19,0 Millionen Euro und 2010 10,0 Millionen Euro jeweils zum 1. April eines Jahres entnommen und nach Maßgabe der Absätze 10 bis 12 verwendet.“

b) Absatz 10 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

„(10) Von der Entnahme nach Absatz 3 wird im Jahr 2007 ein Teilbetrag von 24,4 Millionen Euro, im Jahr 2008 ein Teilbetrag von 24,0 Millionen Euro, im Jahr 2009 ein Teilbetrag von 18,0 Millionen Euro und im Jahr 2010 ein Teilbetrag von 9,0 Millionen Euro der Finanzausgleichsmasse nach § 5 Abs. 1 zugeführt.“

d) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden die Absätze 11 und 12.

5. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck und die Gemeinden und Kreise, die an der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester-GmbH beteiligt sind, erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu den Betriebskosten oder zu den Finanzierungsanteilen an den Betriebskosten der Theater und Orchester.“

6. § 25 wird gestrichen.

7. § 25 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung der Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern sowie von Institutionen, die im Interesse einer nachhaltigen Gewaltprävention die Arbeit mindestens von Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen vor Ort koordinieren. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes, einer für jedes Frauenhaus berechneten Mietkostenerstattung und eines Festbetrages für die Koordination der Anti-Gewalt-Arbeit. Abweichend von Satz 1 können statt der Mietkosten für Kredite zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden für Frauenhäuser die tatsächlich gezahlten Zinsen und die Tilgungen bis zur Höhe vergleichbarer Mietkosten berücksichtigt werden.“
8. § 25 b wird gestrichen.
9. § 25 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kreise und Gemeinden, die Mitglieder des Büchereivereins Schleswig-Holstein sind, erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens.“
10. § 25 d wird gestrichen.
11. In § 25 e Abs. 1 wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 11“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.
12. In § 25 f Abs. 1 wird der Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 12“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 1 Nr. 9“ ersetzt.
13. Der bisherige § 25 g wird § 31 b und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wird eine Gemeinde
1. in eine andere Gemeinde eingliedert (Eingemeindung),
 2. mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen (Vereinigung),
 3. auf mehrere Gemeinden aufgeteilt (Auflösung),

erhält der jeweilige Rechtsnachfolger oder erhalten die jeweiligen Rechtsnachfolger eine einmalige Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Grundwasserabgabengesetzes

Das Grundwasserabgabengesetz vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „zu 65 %“ durch „zu 50 %“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erhalten die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Absatz 2 Nr. 5 mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10.

(2) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erhalten:

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten,
2. die Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,

3. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise und Ämter,
4. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Amt oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgesellschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.

§ 2

Zusammensetzung der Zahlungen

(1) Die jährliche Sonderzahlung besteht aus einem allgemeinen Betrag für die oder den Berechtigten, der jeweils mit den Dezemberbezügen gezahlt wird.

Darüber hinaus wird mit den Dezemberbezügen ein Sonderbetrag für Kinder gewährt.

(2) Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Gemeinsame Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,

2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterinnen oder eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit werden angerechnet:

1. die Zeit, für die der oder dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

**Gemeinsame Anspruchsvoraussetzungen
für Versorgungsempfängerinnen und -
empfänger**

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 der in § 1 Abs. 2 Nr. 5 genannten Berechtigten ist, dass

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, dass die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
3. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52a, 52b des Gesetzes zur Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Bezüge nach den §§ 37b, 37c, 37d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,
5. Bezüge nach den §§ 11a, 21a und 31d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
6. Unterhaltsgeld nach den §§ 71h und 71k des Gesetzes zur Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5 Ausschlusstatbestände

Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund vorläufiger Dienstenthebung wegen Einleitung eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten werden, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind. Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind. Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 erhalten nicht Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

§ 6 Allgemeiner Betrag

(1) Die Höhe der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 beträgt

1. für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 660 Euro und
2. für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 330 Euro, für deren Hinterbliebene und Waisen 200 Euro beziehungsweise 50 Euro.

Sie wird bei Berechtigten nach Nr. 1, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.

(2) Hat die oder der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr oder ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich.

(3) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Sonderzahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zustehende Sonderzahlung anzurechnen.

§ 7

Sonderbetrag für Kinder

Der oder dem Berechtigten wird für jedes im Monat Dezember im Familienzuschlag berücksichtigte Kind ein Sonderbetrag von 400 Euro gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt wird. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, ist dies unschädlich; § 40 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Der bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebende Höchstgrenzenbetrag wird um den allgemeinen Betrag nach § 6 und den Sonderbetrag nach § 7 erhöht. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jede Berechtigte und jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 9 Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 5 Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 104 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 3. August 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006, GVOBl. Schl.-H. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes keine Anwendung findet“,

„6. § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gilt mit der Maßgabe gilt, dass in dem in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. c des Einkommensteuergesetzes genannten Fall kein Tagegeld gezahlt wird; erhalten Dienstreisende in diesem Fall ihres Amtes wegen eine unentgeltliche Verpflegung, wird eine Entschädigung in Höhe des Betrages gewährt, der nach der Sachbezugsverordnung für die angebotene Verpflegung anzusetzen ist, höchstens in Höhe des in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. c des Einkommensteuergesetzes genannten Pauschbetrages; auf die Entschädigung ist der nach der Sachbezugsverordnung maßgebende Wert der angebotenen Verpflegung anzurechnen.“

Artikel 6
In-Kraft-treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Doppelhaushalt 2007/2008 wirkt haushaltskonsolidierend, verstetigt die Senkung der Nettokreditaufnahme und begrenzt die Steigerung der Nettoausgaben. Gleichwohl wird die verfassungsgemäße Kreditaufnahmegrenze auch 2007 und 2008 deutlich überschritten. Ziel der Landesregierung muss bleiben, durch weitere konsolidierende Maßnahmen und strukturelle Veränderungen einen verfassungskonformen Haushalt zu erreichen.

Die Möglichkeiten der eigenen weiteren Steigerung der Einnahmen sind weitestgehend ausgeschöpft oder stark von konjunkturellen Entwicklungen abhängig.

Die aktuelle Steuergesetzgebung des Bundes, insbesondere die Umsatzsteuererhöhung ab 2007, ist im Zahlenwerk berücksichtigt. Der Zeitpunkt und die Auswirkungen einer evtl. Unternehmenssteuerreform können zurzeit nicht abgeschätzt werden. Sie können zu erheblichen Mindereinnahmen des Landes führen.

Die Konjunktur belebenden Maßnahmen der Bundesregierung zeigen ihre ersten Wirkungen. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist jedoch mit hohen Unsicherheiten behaftet. Der private Konsum steigt 2006 u.a. aufgrund der beschlossenen Umsatzsteuererhöhung, 2007 wird er vorübergehend sinken. Weitere Risiken bestehen nach wie vor hinsichtlich der Entwicklung der Energiepreise und der internationalen konjunkturellen Ungleichgewichte.

Voraussetzung für das Eintreffen der der Haushalts- und Finanzplanung zu Grunde liegenden Schätzungen der Steuereinnahmen ist daher, dass die seit Jahren diskutierten Reformen zur Verbesserung des Zugangs zum ersten Arbeitsmarkt, zur Struktur und Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme und für eine international wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung zügig umgesetzt werden und ihre Wirkung entfalten.

Die Konsolidierungsmaßnahmen der Landesregierung konzentrieren sich daher in erster Linie auf die Ausgaben.

Erste Effekte der bisherigen Anstrengungen sind bei den Personalausgaben, die rd. 37 % der Nettoausgaben ausmachen, zu erkennen. Sie beruhen auf dem von der Landesregierung 2005 beschlossenen Personalkosteneinsparkonzept, der Arbeitszeitverlängerung für Beamte und der Kürzung der Sonderzahlungen ab 2007. Die konsequente Fortführung der Verwaltungsmodernisierung und der Verwaltungsstrukturreform tragen dazu bei, dass die Vorgaben des Personalkosteneinsparkonzeptes bis 2010 erfüllt und Einsparpotentiale insbesondere durch Stellenabbau erschlossen werden.

In den kommenden Jahren sind weitere Aufgaben- und Ausgabenbereiche wie z.B. die sächlichen Verwaltungsausgaben und die Zuwendungen des Landes auf ihre Wirkungen zu überprüfen. Ziel ist für alle Ebenen ein Abbau und eine Konzentration von Aufgaben sowie ein zielgerichteter und wirtschaftlicher Mitteleinsatz, der für alle beteiligten Ebenen zu einer Senkung des Ausgabenanstiegs und zu deutlichen Einsparungen führt.

Neben dem Personal und den Empfängern von Zuwendungen des Landes wird die Landesregierung auch die Kommunen durch die Absenkung des kommunalen Finanzausgleichs um jährlich 120 Mio. Euro ab 2007 an der Haushaltskonsolidierung beteiligen.

Daneben stehen für die Landesregierung weiter alle Initiativen im Mittelpunkt, die durch veränderte Gesetzgebung des Bundes zu einer Öffnung des Arbeitsmarktes, einer Reform der sozialen Sicherungssysteme und einer verlässlichen Steuerpolitik führen. Dies soll der wirtschaftlichen Belebung und mehr Steuereinnahmen nützen.

Die Landesregierung wird sich auf Bundesebene für Maßnahmen einsetzen, die der Haushaltskonsolidierung des Landes dienen.

Für das Planaufstellungsverfahren 2009/2010 sind geeignete Vorgaben zu entwickeln, um nach einheitlichem Muster die notwendigen Konsolidierungsbeiträge von allen Ressorts einzufordern und dabei Ungleichbehandlungen möglichst zu vermeiden. Durch Lösung der strukturellen Probleme des Landeshaushalts soll das Ziel eines verfassungskonformen Haushalts weiter verfolgt werden.

Gegenüber 2006 sind folgende Bestimmungen weggefallen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 25 - Beschaffung von Hard- und Software im Bereich der Ämter für ländliche Räume

Entbehrlich auf Grund der übergreifenden Regelung in Art. 1 § 18 Abs. 9.

§ 9 Abs. 1 (2) Ziff. 3 - Stellenbewirtschaftung in den Kapiteln 0621 und 0622

Entbehrlich.

§ 12 b Ziff. 6 - Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter

Entbehrlich, da alle Planstellen und Stellen für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter umgesetzt sind.

§ 12 b Ziff. 8 - Ausbringung von Stellen zur Erfassung von Altdaten in den Grundbuch- und Registergerichten

Entbehrlich.

§ 16 Abs. 3 - Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Entbehrlich.

§ 18 Abs. 16 - Auflösung der Fiscus GmbH

Entbehrlich.

§ 19 Abs. 14 - **Grundinstandsetzung für den Fachbereich Landbau der Fachhochschule Kiel in Osterrönfeld**

Entbehrlich.

§ 22 Abs. 4 - **Zuwendungsvertrag über die Wahrnehmung von sozialen Aufgaben**

Entbehrlich.

§ 24 Abs. 1 - **Landeszentrale für politische Bildung**

Entbehrlich.

Begründungen im Einzelnen:

Artikel 1

§ 1

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung.

§ 2 (1)

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung. Einnahmen aus Veräußerungen i. R. des Liegenschaftsmodells, die wie Einnahmen aus Krediten zu behandeln sind, sind in 2007 und 2008 nicht veranschlagt.

§ 2 Abs. 4

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung.

§ 6

Zeitliche Anpassung.

§ 8 Abs. 2

Der Bund hat durch die Förderalismusreform keine Ansprüche mehr auf Einnahmen aus einem Verkauf von Hochschulliegenschaften.

§ 8 Abs. 29

Im Rahmen der Leasingbeschaffung (z.B. für ehemalige privat anerkannte Fahrzeuge oder Dienstkraftfahrzeuge für Dienststellen) kann es notwendig werden, die Fahrzeuge auf das Innenministerium anzumelden, um die entsprechenden Konditionen für „Fuhrparkfahrzeuge der Ministerien“ zu erhalten. Darüber hinaus können, soweit sinnvoll, weitere Fahrzeuge in die zentrale Verwaltung übernommen werden.

§ 8 Abs. 30 und 31

Die Vorschriften dienen der haushaltsmäßigen Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform.

§ 9 Abs. 2

Die Regelungen werden auf die Hochschulen beschränkt.

§ 9 Abs. 3 und 4

Die Regelungen werden auf die Hochschulen beschränkt.

§ 9 Abs. 6

Redaktionelle Ergänzung.

§ 10 Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

§ 10 Abs. 2

Die Deckungsfähigkeit bei Titel 1212 – 712 33 kann durch die künftige Veranschlagung der Kosten für FbT im Kapitel 1211 entfallen.

§ 10 Abs. 7

Redaktionelle Änderung.

§ 10 Abs. 8

Erhöhung der Flexibilität, konsequente Fortsetzung der Budgetierung innerhalb der Polizei.

§ 11 Abs. 5

Zeitliche Anpassung.

§ 12 a Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

§ 12 b Ziff. 2

Die Stellen für die Übernahme der Nachwuchskräfte verteilen sich wie folgt:

2007

Innenministerium	49
Steuerverwaltung	<u>15</u>
insges.	64

2008

Innenministerium	77
Steuerverwaltung	<u>42</u>
insges.	119

§ 12 b Ziff. 7

Zeitliche Anpassung.

§ 12 b Ziff. 9

Zeitliche und zahlenmäßige Anpassung.

§ 12 b Ziff. 10

Redaktionelle Änderung.

§ 12 c Abs. 1

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift, da die im Kapitel 0401 – TG 66 veranschlagten Planstellen und Stellen in vollem Umfang umgesetzt wurden.

§ 12 c Abs. 3

Ergänzung hinsichtlich der Kostenneutralität der umzuwandelnden Stellen.

§ 12 c Abs. 4

Anpassung der Vorschrift, da Leistungsprämien nach § 42 a Bundesbesoldungsgesetz nicht gewährt werden.

§ 12 c Abs. 11

Redaktionelle Änderung und zeitliche Anpassung.

§ 12 c Abs. 13

Redaktionelle Anpassung.

§ 12 c Abs. 15

Die sich nach dem Schulverzeichnis ergebenden erforderlichen Veränderungen der Funktionsstellen sind im zweiten Jahr des Doppelhaushalts im Vollzug einzurichten.

§ 13 Abs. 7

Ergänzung dahingehend, dass die Planstellen und Stellen in der Freistellungsphase gegen Einsparung gleichwertiger Planstellen und Stellen mit einer Ersatzkraft besetzt werden dürfen. Es erfolgt eine budgetmäßige Betrachtung.

§ 14 Abs. 1 Ziff. 3

Die Ermächtigung ist erforderlich, um die Grundstücksübertragung auf die noch zu gründende XFEL GmbH zu ermöglichen.

§ 16 Abs. 6

Anpassung an den Bedarf.

Die bisherige Fassung der Haushaltsermächtigung deckte lediglich den im betreffenden Haushaltsjahr jeweils anfallenden Bürgschaftsbedarf ab. Die jetzige Fassung weist den bis 2008 anfallenden Gesamthöchstbetrag an Bürgschaften aus. Durch die Anrechnung der in Vorjahren bereits in Anspruch genommenen Ermächtigungen wird tatsächlich jedoch nur die Grundlage für den Bürgschaftsneubedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres 2008 geschaffen.

§ 16 Abs. 7

Dient der Absicherung eventueller Prozessrisiken.

§ 17 Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

§ 17 Abs. 2

Redaktionelle Änderung.

Die Abrechnung erfolgt lediglich mit den Kreisen und kreisfreien Städten.

§ 17 Abs. 4

Redaktionelle Änderung.

§ 17 Abs. 6

Redaktionelle Änderung.

§ 18 Abs. 1

Seit Gründung der LVSH gibt es keinen Rahmenvertrag mehr; des weiteren zeitliche Anpassung.

§ 18 Abs. 7

Die Vorschrift ist allgemein auf alle Tierseuchen erweitert worden.

§ 18 Abs. 9

Die Regelung dient der Flexibilisierung des zentralen IT-Budgets und ist weitergehend auszulegen als die einschlägigen Bestimmungen der LHO. Die Rechtsgrundlage ermöglicht es haushaltswirksame Maßnahmen aller Art (einschl. der Umsetzung von Personal und Personalstellen) im Vollzug eines Haushaltsjahres zu realisieren.

§ 18 Abs. 10

Die SAP-Systeme des Landes Schleswig-Holstein werden ständig fortentwickelt. Das Finanzministerium übernimmt die Gesamtversorgung des Landes Schleswig-Holstein mit den Leistungen eines zentralen und integrierten Finanzmanagementsystems (inkl. der Controllingsysteme).

Im Rahmen der Modernisierung der Landesverwaltung oder der Kooperation mit FHH bzw. in der Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Landes Schleswig-Holstein (insbesondere mit

Landesbetrieben nach § 24 LHO) können Umstände eintreten, die eine Neuregelung des Betreibervertrages mit Dataport und des Lizenzvertrages SAP vom Dezember 2004 erfordern. Zur Deckung der Gesamtausgaben und sonstiger Leistungen ist es erforderlich, ggf. auch die Übertragungen von Haushaltsmitteln und Personal zur Einrichtung der notwendigen zentralen Leitstellenkapazitäten zu regeln.

§ 18 Abs. 14

Entsprechend der Ermächtigung im Haushaltsgesetz 2004/2005 wurden in 2005 gewandelte Stammkapitalanteile an der HSH Nordbank AG durch die GVB im Volumen von 118,3 Mio. € treuhänderisch für das Land übernommen. Der Treuhandvertrag wurde auf drei Jahre befristet. Da eine Übertragung an Dritte zur Zeit nicht vorgesehen ist und die unmittelbare Übernahme der Anteile durch das Land ausscheidet, ist die weitere Verlängerung notwendig. Die Zusammenführung des Treuhandvertrages mit den weiteren treuhänderisch verwalteten Anteilen dient der Vereinfachung. Neben dem in 2006 gemäß § 18 Abs. 14 HHG 2006 bereits verlängerten Treuhandverhältnis wird damit auch die zum Jahreswechsel 2007/2008 anstehende Wandlung von Stillen Einlagen in Stammkapital der HSH Nordbank erfasst. Auf die beabsichtigte Zusammenführung der Verträge wurde bereits in der Begründung zu Artikel 1 § 18 Abs. 14 Haushaltsstrukturgesetz 2006 (Drs. 16/180) hingewiesen.

§ 18 Abs. 16

Ein Interesse des Landes im Sinne des § 65 LHO an dieser Beteiligung ist nicht mehr gegeben.

§ 18 Abs. 17

Entgegen den bisherigen Regelungen aus dem zwischen dem Bundesfinanzministerium und dem Finanzministerium bis 2008 befristet abgeschlossenen Verwaltungsabkommen fordert der Bund nunmehr nach § 8 (7) Finanzverwaltungsgesetz künftig eine Trennung zwischen der fachaufsichtsführenden Ebene in der Mittelinstanz und der durchführenden Ebene in der GMSH.

Nach § 1 und 2 FVG soll daher die Zuständigkeit der Fachaufsicht Geschäftsbereich Bundesbau (GBB) gegen Vollkostenerstattung des Bundes in den Zuständigkeitsbereich des FM verlagert werden.

§ 18 Abs. 18

Es ist vorgesehen, die Aufgaben des Küstenschutzes in einem Landesbetrieb (LB) zusammenzufassen. Das NPA wird aufgelöst und mit seinen technischen Aufgaben in den Landesbetrieb eingegliedert.

Als weiteres ist die Auflösung der NPS und Eingliederung in den LB zu prüfen.

Mit der o.a. Ermächtigung können die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung

des Landesbetriebes geschaffen werden.

§ 19 Abs. 4

Zeitliche Anpassung.

§ 19 Abs. 5

Redaktionelle Änderung.

§ 19 Abs. 6

Redaktionelle Änderung.

§ 19 Abs. 10

Anpassung.

§ 19 Abs. 17

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung. Die Ausfinanzierung war für 5 Jahre (bis 31.12.2011) vorgesehen.

§ 19 Abs. 18

Die Erfahrung zeigt, dass Unternehmen nach Ablauf der regulären Laufzeit der Beteiligung (10 Jahre) zunehmend aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Beteiligung zurückzuzahlen. Den Unternehmen soll die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung um 5 Jahre eingeräumt werden. Die Beteiligung ist dann in 5 Raten zurückzuzahlen.

Die Fondsbeteiligten haben sich auf ein Gesamtbeteiligungsvolumen von 20.000 T€ verständigt.

§ 19 Abs. 19

Umsetzung des SH-Fonds.

§ 19 Abs. 21

Derzeit ist die Kommunalisierung der ÖPNV-Mittel (Bus) diskutiert und eine Umsetzung vorbereitet. Es ist geplant, die Einzelfallbearbeitung aufzugeben, den Kreisen und kreisfreien Städten die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen und zu einer pauschalen Abgeltung zu kommen.

§ 19 Abs. 22

Der Vertrag läuft aus und muss neu abgeschlossen werden.

§ 19 Abs. 23

Der Vertrag läuft aus und muss neu abgeschlossen werden.

§ 20 Abs. 1

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung.

§ 20 Abs. 2

Zeitliche Anpassung.

§ 20 Abs. 3

Der Modellversuch „Erprobung Regionaler Berufsbildungszentren (RBZ)“ ist zum 31.7.2006 abgeschlossen. Eine grundsätzliche Beibehaltung des Satzes 1 ist erforderlich, da im laufenden Haushalt im Rahmen der Errichtung von RBZ Einrichtungen oder Änderungen von Titeln, Planstellen und Stellen zu erwarten sind.

Regionale Berufsbildungszentren sollen gem. § 103 des Entwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein in Abstimmung mit den regionalen Weiterbildungsverbänden Angebote der beruflichen Weiterbildung betreiben können, sofern der öffentliche Bildungsauftrag sicher gestellt ist. Der Lehrkräfteeinsatz in der Weiterbildung ist dem Land zu refinanzieren. Einzelheiten werden in den Zielvereinbarungen mit den Schulen geregelt.

§ 20 Abs. 5

Es handelt sich um die im Rahmen des Aufwuchses des Förderfonds erforderlichen Anpassungen.

§ 20 Abs. 6

Nach den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen leistet das Land bis zu max. 5,0 Mio € für die Bereitstellung und Ausstattung von Schulraum.

Diese Bestimmung ist – in leicht abgeänderter Form – weiterhin erforderlich, da die HU-Bau des Kreises zur Aufteilung der Mittel auf die entsprechenden Jahre noch nicht vorliegt.

§ 20 Abs. 7

Bei der Errichtung von Gemeinschaftsschulen kann es im Haushaltsvollzug erforderlich werden, Leitungsfunktionen einzustufen, Planstellen auszubringen sowie flexibel Titel einzurichten.

§ 20 Abs. 8

Der Vertrag mit Hamburg hinsichtlich des grenzüberschreitenden Schulbesuchs läuft 2007 aus. Es ist Vorsorge für die zur Zeit laufenden neuen Verhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg zu treffen.

§ 21 Abs. 3

Redaktionelle Änderung.

§ 23 Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

§ 23 Abs. 3

Redaktionelle Änderung.

§ 24 Abs. 3

Es ist vorgesehen, bis zum 1. Januar 2007 ein neues Internet-Landesportal aufzubauen. Die redaktionelle Betreuung und die kontinuierliche inhaltlich-konzeptionelle Weiterentwicklung des Landesportals ist eine neue Aufgabe in der Landesverwaltung.

§ 25

Die Änderung ist wegen des Protontherapiezentrums u.ä. erforderlich.

§ 26 Abs. 4

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung.

§ 28

Zu 1.:

Der § 63 Abs. 2 in der geltenden wie auch in der Entwurfsfassung legt fest, dass sich die Zuschussung der Schulen in freier Trägerschaft an den Sach- und Personalkosten des lehrplanmäßigen Unterrichts, die umgerechnet für eine Schülerin oder einen Schüler aufgewendet wurden, ausrichtet. Für die Berechnung der Sach- und Personalkosten wird nach den Schularten differenziert bzw. die Ersatzschule einer vergleichbaren Schulart zugeordnet. Entsprechend der geltenden Rechtslage sieht auch die Fassung für das Jahr 2008 vor, dass für die Ermittlung der Sach- und Personalkosten das für das Jahr 2001 ermittelte Datenmaterial maßgeblich sein soll. Gegenüber der geltenden Rechtslage ist nach der Fassung für das Haushaltsjahr 2008 eine „Veränderung“ zu berücksichtigen. Folglich wirkt sich auch eine Absenkung der Besoldung auf die Berechnung des Zuschusses aus. Zugleich wird klargestellt, in welchem Zeitraum die Veränderung eingetreten sein muss, damit sie sich auf den Zeitraum auswirkt, für den die Zuschussung bewilligt wird. In der Regel wird die Besoldungshöhe dadurch beeinflusst, dass prozentuale Auf- oder Abschläge auf die monatlichen Bezüge erfolgen. Ist das nicht der Fall, so muss die Auswirkung auf die Gesamtjahresbesoldung plausibel geschätzt werden.

Zu 2.:

Dem § 77 a Abs. 2 Satz 1 in der geltenden Fassung liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Gemeinden, in denen in besonderem Maße Angehörige der Dänischen Minderheit ihren Wohnsitz haben und die dementsprechend ihre Kinder an Schulen des Dänischen Schulvereins beschulen lassen, nicht in erheblichem Maße mit Ausgleichszahlungen an das Land belastet werden sollen. Dieser Gedanke kann unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht weiter aufrechterhalten bleiben. Die Gemeinden, die in höherem Maße Ausgleichszahlungen wegen des Besuchs von Schulen der Dänischen Minderheit leisten müssen, ersparen andererseits Aufwendungen entweder für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Schulen in eigener Trägerschaft oder Ausgleichszahlungen im Rahmen des Schullastenausgleichs an andere Gemeinden. Damit ergibt sich jedenfalls keine Belastung, die über die mit einer Beschulung ansonsten einhergehenden Folgen hinausgeht. Für eine bevorzugte Behandlung durch die Gewährung von Landesmitteln besteht jedenfalls keine Veranlassung. Damit sich die Wohnsitzgemeinden auf diese zusätzliche Belastung einstellen können, setzt diese nicht bereits zum 1. Januar 2007 ein, sondern wird in zwei Schritten

auf die im Ergebnis angestrebten 100 % angehoben (der zweite Schritt ist beabsichtigt zum 1. August 2009). Die Regelung des Haushaltsgesetzes kann sich jedoch lediglich auf die Haushaltsjahre 2007 und 2008 beziehen.

§ 29

Betragsmäßige Anpassung.

§ 30

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

1. Finanzsituation des Landes und der Kommunen

Die Finanzlage des Landes hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Zur Wahrung der künftigen finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes ist ein Konsolidierungsvolumen in Höhe von insgesamt 300 Mio. Euro jährlich im Landeshaushalt notwendig. Um einen solchen nachhaltigen Konsolidierungsschritt gehen zu können, ist eine Beteiligung der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 40 % oder 120 Mio. Euro erforderlich.

Nach Artikel 106 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 49 Abs. 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein stellt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen. Dabei ist auch die finanzielle Leistungsfähigkeit sowohl des Landes als auch der Gemeinden zu berücksichtigen.

In der Entwicklung der Steuern einschließlich der Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist die Einnahmesituation der Kommunen im Vergleich zu der des Landes abzüglich der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs deutlich besser. So gab es im Jahr 2005 für die Kommunen gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 8,5 % (+ 229,2 Mio. Euro), während das Land einen Rückgang um 4,4 % (- 190,0 Mio. Euro) zu verzeichnen hatte.

Im Zehnjahreszeitraum von 1996 bis 2005 gab es für die Kommunen einen Zuwachs von 2.566,9 Mio. Euro auf 2.824,7 Mio. Euro (+ 10,0 %). Dabei wurden die Einnahmen des Jahres 2005 um zwischenzeitlich erfolgte Verlagerungen in den kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 102,6 Mio. Euro (42,6 Mio. Euro Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten ab 2001 und 60,0 Mio. Euro Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen ab 2004) bereinigt. Dem stand für das Land lediglich ein Zuwachs bei den Steuereinnahmen abzüglich der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs von 4.127,7 Mio. Euro im Jahr 1996 auf 4.228,2 Mio. Euro in 2005 gegenüber (+ 2,4 %).

Nimmt man die Steigerungsraten dieser Einnahmen von Land und Kommunen zusammen, ergibt sich ein Mittelwert von rd. 5,4 %. Legt man diesen Mittelwert für den oben genannten Zeitraum zugrunde, dann hätte das Land rd. 120 Mio. Euro höhere, die Kommunen rd. 120 Mio. Euro geringere Einnahmen erzielt (Anlage 1).

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2006 wird sich die Einnahmesituation der Kommunen durch eine deutliche Erhöhung der originären Steuereinnahmen weiter positiv entwickeln. Im Einzelnen ist gegenüber den bisherigen Annahmen mit folgenden Mehreinnahmen zu rechnen:

2006: 84,0 Mio. Euro
2007: 90,0 Mio. Euro
2008: 73,0 Mio. Euro
2009: 96,0 Mio. Euro

Außerdem werden die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich mit 17,74 % an den finanzausgleichsrelevanten Steuer Mehreinnahmen des Landes sowie den Mehreinnahmen des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen beteiligt. Dies ergibt gegenüber den bisherigen Annahmen die folgenden weiteren Einnahmeverbesserungen:

2007: 50,7 Mio. Euro
2008: 29,8 Mio. Euro
2009: 45,7 Mio. Euro (einschl. 15,5 Mio. Euro Abrechnungsbetrag für 2006)

Damit können die Kommunen in der Summe mit Mehreinnahmen von

84,0 Mio. Euro in 2006,
140,7 Mio. Euro in 2007,
102,8 Mio. Euro in 2008 und
141,7 Mio. Euro in 2009

rechnen.

Im Übrigen ist im Ländervergleich der Anteil der kommunalen Verschuldung in Schleswig-Holstein am gesamten Schuldenstand deutlich unterproportional. So belief dieser sich 2005 auf rd. 12% der gesamten Verschuldung von Land und Kommunen, während der Durchschnittsanteil der Kommunen in den Flächenländern rd. 19 % betrug.

Die Schuldenentwicklung zeigt, dass sich gerade in den letzten Jahren die Finanzlage des Landes im Vergleich zu der der Kommunen ungünstig entwickelt hat. Die Schulden in Euro je Einwohner des Landes haben sich in dem Zeitraum 2001 bis 2005 um fast 1.600 Euro je Einwohner oder rd. 27 % auf 7.545 Euro je Einwohner erhöht. Dagegen liegen die Schulden je Einwohner der Kommunen wie schon im Jahr 2001 bei knapp 1.000 Euro je Einwohner. Bezieht man die Kassenkredite der Kommunen ein, ergibt sich ein Anstieg um rd. 175 Euro je Einwohner oder rd. 17 % auf 1.189 Euro je Einwohner. Die Verschuldung je Einwohner des Landes liegt damit mehr als sechsmal so hoch wie die der Kommunen.

Diese Entwicklung hat sich ergeben, obwohl das Land in den Jahren 1999 bis 2004 die Finanzausgleichsmassen um 25,6 Mio. Euro (1999), 33,4 Mio. Euro (2000) und 30,7 Mio. Euro (jährlich von 2001 bis 2004) gekürzt hat.

Die Landesregierung ist sich der schwierigen Finanzsituation der Kommunen bewusst, die auch in dem aktuellen Bericht über die Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften (Drs. 16/775) dokumentiert wird. Der Bericht kommt jedoch ausdrücklich zu dem Ergebnis, dass sich die Finanzsituation des Landes ungleich schwieriger darstellt. Entlastungen und Abfederungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen aus der Anlage 2 ergeben, sollen es den Kommunen ermöglichen, den Eingriff in den Finanzausgleich zu verkräften.

2. Entlastungen und Abfederungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Kürzung der Finanzausgleichsleistungen

a.) Entwicklung der kommunalen Einnahmen, Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse

Auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung können die Kommunen im Rahmen des Steuerverbundes über den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2007 mit Mehreinnahmen von rd. 66,5 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2006 rechnen. Dabei sind weitere Mehreinnahmen aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2007, das in der letzten Mai-Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt wurde, nicht enthalten.

Unter Berücksichtigung eines Zuwachses der Finanzausgleichsmasse 2007 gegenüber dem Jahr 2006 von rd. 66,5 Mio. Euro führt eine Kürzung der Finanzausgleichsmasse um 120 Mio. Euro im Ergebnis dazu, dass die Finanzausgleichsmasse 2007 um rd. 53,5 Mio. Euro unter der des Jahres 2006 liegen wird. Vor diesem Hintergrund sollen folgende Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse 2007 getroffen werden:

- 15,5 Mio. Euro Vorziehen der erwarteten Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2006 (vgl. Art. 2 Nr. 1 b).
- 20,0 Mio. Euro Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds (vgl. Art. 2 Nr. 1 a und Nr. 4 a); weitere Entnahmen in den Folgejahren: 2008 20 Mio. Euro, 2009 18 Mio. Euro, 2010 9 Mio. Euro). Die degressiven Entnahmen aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds berücksichtigen, dass ein Teil der nachfolgend unter b.) dargestellten Entlastungen erst nach einer Anlaufzeit zu Einsparungen führen wird.

Diese Maßnahmen führen zu einer deutlichen Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse. Danach können die Kommunen für 2007 mit einer Finanzausgleichsmasse von rd. 908,1 Mio. Euro rechnen. Sie liegt um rd. 18 Mio. Euro unter der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2006. Insgesamt ergibt sich danach auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung für das Jahr 2007 ein Zuwachs bei den Einnahmen der Kommunen aus Steuern und Finanzausgleich von rd. 22 Mio. Euro oder 0,8 %. Für das Jahr 2008 zeichnet sich wiederum ein deutlicher Zuwachs von rd. 112 Mio. Euro oder 3,9 % ab (Anlage 3).

b.) Weitere Entlastungen

Wie der Ziff. 1 der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen ist, sind auf kommunaler Ebene bereits im Jahr 2007 durch direkte Entlastungen Einsparungen in erheblicher Größenordnung möglich.

Mittelfristig ergeben sich weitere erhebliche Entlastungen für die Kommunen aus der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform, die insgesamt mit rd. 30 Mio. Euro beziffert werden. Durch die Verwaltungsstrukturreform auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden sind mittelfristig Entlastungen von jährlich mindestens 10 Mio. Euro zu erwarten. Durch die Bildung kommunaler Verwaltungsregionen, mit der eine Bündelung von Aufgabenwahrnehmungen sowie der Wegfall von Aufgaben verbunden ist, sind mittelfristig weitere Einsparungen in einer Größenordnung von 20 Mio. Euro jährlich möglich, wobei die Summe der Einsparungen durch den Umfang der Aufgabenübertragungen seitens der Kommunen maßgeblich beeinflusst wird.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Entlastungen der Kommunen, die im Einzelnen nicht bezifferbar sind, vorgesehen. Hervorzuheben ist ferner die vorgesehene Umschichtung im Rahmen des Schleswig-Holstein-Fonds in einer Größenordnung von 20 Mio. Euro im Jahr 2007 zugunsten kommunaler Maßnahmen, um damit die Investitionstätigkeit der Kommunen zu unterstützen.

Im Finanzausgleichsgesetz selbst sind folgende weitere Abfederungsmaßnahmen mit dem Ziel einer Stärkung der kommunalen Finanzautonomie vorgesehen:

- Verlagerung des bisherigen Vorwegabzuges für die Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von 5 Mio. Euro jährlich in die Kreisschlüsselzuweisungen (vgl. Art. 2 Nr. 2 und 6).
- Streichung der bisherigen Dynamisierungsregelungen bei den Zuweisungen für Theater und Orchester, der Förderung von Frauenhäusern und den Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens (vgl. Art. 2 Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 9). Die dadurch eingesparten Mittel werden den Schlüsselzuweisungen zugeführt.
- Streichung der bisherigen Förderung freiwilliger Gebietszusammenschlüsse als Vorwegabzug, künftige Finanzierung der Förderung aus anderen Mitteln des Landeshaushalts. Die Schlüsselzuweisungen werden damit ab 2007 um 1,0 Mio. Euro gestärkt (vgl. Art. 2 Nr. 2 und 13).

3. Weitere Änderungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes

Ferner sollen

- die Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten in die Kreisschlüsselzuweisungen überführt werden. Die Änderung ist im Zusammenhang mit Änderungen des Sozialhilferechts zu sehen, aufgrund derer die bisherigen Berechnungsgrundlagen für die Verteilung der Mittel auf die Kreise und kreisfreien Städte ab 2007 nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. Art. 2 Nr. 2 und 10).

- die Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von 11 Mio. Euro jährlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ebenfalls in die Schlüsselzuweisungen überführt werden (vgl. Art. 2 Nr. 2 und 8).

Eine weitergehende Umgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs mit dem Ziel einer weiteren Stärkung der kommunalen Finanzautonomie bleibt einer späteren Gesetzesänderung vorbehalten, die auch die Ergebnisse der Verwaltungsstrukturreform mit einzubeziehen hat.

4. Finanzielle Auswirkungen durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In der Anlage 4 sind die gesamten finanziellen Auswirkungen der Änderungen des Kommunalen Finanzausgleichs dargestellt. Spalte 2 gibt die Struktur des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2006 wieder. In Spalte 3 wird zunächst der Finanzausgleich 2007 auf der Basis der Mai-Steuerschätzung sowie des geltenden Rechts dargestellt. Spalte 4 berücksichtigt die Kürzung der Finanzausgleichsmasse, die Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds sowie das Vorziehen der Abrechnung 2006. In einem weiteren Schritt sind in der Spalte 5 die Auswirkungen der Streichung der Dynamisierungen sowie des Wegfalls des Vorwegabzuges zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen ersichtlich. In der Spalte 6 werden die Verlagerungen der Vorwegabzüge in die Schlüsselzuweisungen dargestellt. Die in den Spalten 4 bis 6 dargestellten Änderungen sind in den Spalten 7 und 8 als Grundlage für das Haushaltsstrukturgesetz unter Berücksichtigung der Neufestsetzung der Anteilsverhältnisse der Teilschlüsselmassen an den Schlüsselzuweisungen zusammengefasst.

Die Änderungen bewirken im Jahr 2007 (Spalte 7) gegenüber dem Jahr 2006 (Spalte 2) einen Rückgang bei den Vorwegabzügen von rd. 63 Mio. Euro; dem steht ein Zuwachs bei den Schlüsselzuweisungen von rd. 45 Mio. Euro gegenüber. Im Ergebnis liegt die Finanzausgleichsmasse 2007 um rd. 18 Mio. Euro unter der des Jahres 2006.

Einzelbegründung

Zu Artikel 2 Nr. 1 a):

Die Änderung von § 5 Abs. 1 berücksichtigt die Kürzung der Finanzausgleichsmasse um 120 Mio. Euro jährlich sowie die zur Stützung der Finanzausgleichsmassen vorgesehenen Entnahmen aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds. Durch die Kürzung der Finanzausgleichsmasse um 120 Mio. Euro wandelt sich der bisherige Erhöhungsbetrag von 65,9 Mio. Euro in einen Abzugsbetrag von 54,1 Mio. Euro. Durch die zusätzlichen Entnahmebeträge aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds erhöht sich der bisherige Zuführungsbetrag 2007 von bislang 10,9 Mio. Euro um 20,0 Mio. Euro auf 30,9 Mio. Euro sowie der bisherige Zuführungsbetrag 2008 von bislang 4,0 Mio. Euro auf 24,0 Mio. Euro; 2009 wird der Masse aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds ein Betrag von 18,0 Mio. Euro sowie 2010 ein Betrag von 9,0 Mio. Euro zugeführt.

Zu Artikel 2 Nr. 1 b):

Absatz 3 a sieht eine vorgezogene pauschale Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2006 vor. Nach der Steuerschätzung vom Mai 2006 ist für die Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2006 ein positiver Abrechnungsbetrag von rd. 15,5 Mio. Euro zu erwarten. Nach geltendem Recht könnte wegen des vorgesehenen Doppelhaushaltes 2007/ 2008 dieser positive Abrechnungsbetrag zugunsten der Kommunen auf der Grundlage der Ist-Ergebnisse erst bei der Finanzausgleichsmasse 2009 berücksichtigt werden. Zur Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse soll diese erwartete Abrechnung vorgezogen und ein pauschaler Betrag von 15,5 Mio. Euro bereits bei der Finanzausgleichsmasse 2007 berücksichtigt werden. Die endgültige Abrechnung auf der Basis der Ist-Ergebnisse erfolgt bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse 2009.

Zu Artikel 2 Nr. 2:

Die in § 7 Abs. 1 vorgesehene Neufestsetzung der Vorwegabzüge berücksichtigt folgende Veränderungen:

- Verlagerung des bisherigen Vorwegabzuges für die Zuweisungen zur Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von 5 Mio. Euro jährlich in die Kreisschlüsselzuweisungen (vgl. Art. 2 Nr. 6). Bei der Neufestsetzung der Anteile der Kreise und kreisfreien Städte an den Kreisschlüsselzuweisungen wird die bisherige Mittelaufteilung (Kreise 76 %, kreisfreie Städte 24 %) berücksichtigt.
- Wegfall der Dynamisierung bei den Zuweisungen für Theater und Orchester, den Zuweisungen für die Förderung von Frauenhäusern und den Zuweisungen für die Förderung des Büchereiwesens (vgl. Art. 2 Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 9). Die dadurch freigesetzten Mittel bei den Vorwegabzügen in Höhe von 1,4 Mio. Euro in 2007, die sich in den Folgejahren jeweils um den gleichen Betrag erhöhen, fließen den Schlüsselzuweisungen insgesamt zu.
- Verlagerung der Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von 11 Mio. Euro jährlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in die Kreisschlüsselzuweisungen (vgl. Art. 2 Nr. 8). Bei der Neufestsetzung der Anteile der Kreise und kreisfreien Städte an den Kreisschlüsselzuweisungen wird die bisherige Mittelaufteilung (Kreise 60 %, kreisfreie Städte 40 %) berücksichtigt.
- Verlagerung der Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten in die Kreisschlüsselzuweisungen (vgl. Art. 2 Nr. 10). Nach der zu § 25 d des Finanzausgleichsgesetzes erlassenen Jugendhilfekostenverordnung (JHKVO) werden zur Berechnung der Zuweisungen an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte unter anderem statistische Daten der Sozialhilfe herangezogen, die aufgrund der zum Jahr 2005 erfolgten Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfeleistungen zur neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine sachgerechte Verteilungsberechnung ist letztmalig im Jahr 2006 auf der Grundlage der statischen Daten des Jahres 2004 möglich; für die Jahre ab 2007 ist somit eine Neuregelung des Zuweisungsverfahrens zwingend erforderlich. Nach dem Wechsel von einer einzelfallbezogenen anteiligen Kostenerstattung zu einer globalen Zuweisung im Rahmen der Verlagerung der Mittel in den Finanzausgleich zum Jahr 2001 erscheint es jetzt folgerichtig, diese Mittel jetzt auch in die Kreisschlüsselzuweisungen umzusetzen. Bei der Neufestsetzung der Anteile der Kreise und kreisfreien Städte an den Kreisschlüsselzuweisungen wird die seit Einführung des Vorwegabzu-

ges durchschnittliche Mittelverwendung (Kreise 67,9 %, kreisfreie Städte 32,1 %) berücksichtigt.

- Streichung des bisherigen Vorwegabzuges zur Förderung freiwilliger Gebietszusammenschlüsse; die Förderung soll künftig nicht mehr zu Lasten der Schlüsselzuweisungen, sondern außerhalb der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs aus im Einzelplan des Innenministeriums bereitgestellten Mitteln erfolgen (vgl. Art. 2 Nr. 13).

Die Verlagerung der Vorwegabzüge in die Schlüsselzuweisungen erfordert in Absatz 2 eine Neufestsetzung der Anteilsverhältnisse der drei Teilschlüsselmassen an den Schlüsselzuweisungen.

Die bisherige Rechtslage sieht vor, dass die Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten nach § 25 d einmalig im Jahre 2007 um 5,9 Mio. Euro erhöht werden. Aufgrund der vorgesehenen Streichung des § 25 d sollen nunmehr durch den neu eingeführten Absatz 3 die Kreisschlüsselzuweisungen 2007 um diesen Erhöhungsbetrag aufgestockt werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Verlagerung der Vorwegabzüge in die Schlüsselzuweisungen, die Streichung der Dynamisierungen sowie die Neufestsetzung der Anteilsverhältnisse an den Teilschlüsselmassen sind in der Anlage 4 dargestellt. Auf die Ausführungen unter Ziff. 4 der Allgemeinen Begründung wird hingewiesen. Die Neufestsetzung der Anteilsverhältnisse zwischen Kreisen und kreisfreien Städten an den Kreisschlüsselzuweisungen erfolgt durch Änderung des § 12 Abs.1 (Art. 2 Nr. 3)

Zu Artikel 2 Nr. 3 a und b:

Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 2 verwiesen. Die Absätze 4 und 5 werden durch Zeitablauf gegenstandslos und können gestrichen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 4 a bis d:

§ 19 Abs. 3 berücksichtigt die vorgesehenen zusätzlichen Entnahmen aus dem Kommunalen Investitionsfonds in den Jahren 2007 bis 2010 zur Stützung der Finanzausgleichsmasse. Entsprechend erhöhen sich gegenüber der bisherigen Rechtslage die Entnahmen in 2007 um 20,0 Mio. Euro auf 28,9 Mio. Euro, in 2008 um 20,0 Mio. Euro auf 25,0 Mio. Euro, in 2009 um 18,0 Mio. Euro auf 19,0 Mio. Euro sowie in 2010 um 9,0 Mio. Euro auf 10,0 Mio. Euro (vgl. Art. 2 Nr. 1). Die zusätzlichen Entnahmebeträge, die der Finanzausgleichsmasse zu deren Stützung zugeführt werden, können aus der vorhandenen Liquidität und den jährlichen Liquiditätszuwächsen des Kommunalen Investitionsfonds finanziert werden.

Der bisherige Absatz 10 wird durch Zeitablauf gegenstandslos und kann gestrichen werden. Im künftigen Absatz 10 – bisher Absatz 11 – werden die Beträge, die von den Entnahmen nach Absatz 3 der Finanzausgleichsmasse zugeführt werden, neu festgelegt. Insgesamt stellt sich die Verwendung der Beträge, die dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds entnommen werden, wie folgt dar:

	Gesamt	2007	2008	2009	2010
Zuführung zur Finanzausgleichsmasse (Abs. 10)	75,4	24,4	24,0	18,0	9,0
<i>davon Finanzierung der Förderung von Verwaltungszusammenschlüssen nach § 25 f</i>	<i>8,4</i>	<i>4,4</i>	<i>4,0</i>	<i>---</i>	<i>---</i>
<i>davon Stützung der Finanzausgleichsmasse</i>	<i>67,0</i>	<i>20,0</i>	<i>20,0</i>	<i>18,0</i>	<i>9,0</i>
Finanzierung des Erwerbs des Nutzungsrechts an den Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (Abs. 11)	3,5	3,5	---	---	---
Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (Abs. 12)	4,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Summe	82,9	28,9	25,0	19,0	10,0

Zu Artikel 2 Nr. 5:

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall der bisherigen Dynamisierung zugunsten der Zuweisungen für Theater und Orchester; der Zuweisungsbetrag ist auf dem Stand des Jahres 2006 festgeschrieben worden (vgl. Art. 2 Nr. 2).

Zu Artikel 2 Nr. 6:

Als Beitrag zur Stärkung der kommunalen Finanzautonomie werden die bisherigen Zuweisungen zur Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs in die Kreisschlüsselzuweisungen überführt; § 25 kann somit gestrichen werden (vgl. Art. 2 Nr. 2).

Zu Artikel 2 Nr. 7:

Die Neufassung des § 25a Abs. 1 berücksichtigt zunächst den Wegfall der bisherigen Dynamisierung zugunsten der Zuweisungen für die Förderung von Frauenhäusern; der Zuweisungsbetrag ist auf dem Stand des Jahres 2006 festgeschrieben worden (vgl. Art. 2 Nr. 2).

Die Neufassung greift des Weiteren die im Zuge des Entwurfes eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vorgesehene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auf. Die dortige Änderung sieht vor, dass künftig statt der Mietkosten auch die Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden für Frauenhäuser als förderfähig anerkannt werden können.

Zu Artikel 2 Nr. 8:

Die Streichung des § 25 b berücksichtigt die Verlagerung der Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitssuchende in die Kreisschlüsselzuweisungen (vgl. Art. 2 Nr. 2).

Zu Artikel 2 Nr. 9:

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall der bisherigen Dynamisierung zugunsten der Zuweisungen für die Förderung des Büchereiwesens; der Zuweisungsbetrag ist auf dem Stand des Jahres 2006 festgeschrieben worden (vgl. Art. 2 Nr. 2).

Zu Artikel 2 Nr. 10:

Die Streichung des § 25 d berücksichtigt die Verlagerung der Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten in die Kreisschlüsselzuweisungen (vgl. Art. 2 Nr. 2).

Zu Artikel 2 Nr. 11:

Folgeänderung zur Änderung des § 7 Abs. 1 (Art. 2 Nr. 2).

Zu Artikel 2 Nr. 12:

Folgeänderung zur Änderung des § 7 Abs. 1 (Art. 2 Nr. 2).

Zu Artikel 2 Nr. 13:

Zum Jahr 2006 ist zu Lasten der Schlüsselzuweisungen ein gesonderter Vorwegabzug zur Förderung freiwilliger kommunaler Gebietsänderungen eingeführt worden. Als Beitrag zur Stärkung der Schlüsselzuweisungen soll die Finanzierung dieser Förderung künftig nicht mehr zu Lasten der Schlüsselzuweisungen, sondern aus im Einzelplan des Innenministeriums bereitgestellten Mitteln erfolgen (vgl. Art. 2 Nr. 2). Vor diesem Hintergrund wird der bisherige § 25 g aus der Systematik des Finanzausgleichs herausgelöst und in den Abschnitt VII des Finanzausgleichsgesetzes – Sonderfinanzausgleich und Konjunktursteuerung – verlagert (§ 31 b neu).

Darüber hinaus erfährt die Regelung eine inhaltliche Änderung. Wegen des derzeit in § 25 g ausgestalteten Ermessensspielraumes sieht Absatz 3 vor einer Förderentscheidung eine Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise vor. Kommunale Gebietsänderungen nach § 15 Abs. 1 GO können jedoch nur durch Gesetz oder Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochen werden. Im Rahmen dieser Verfahren ist eine Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie des Kreises und des Amtes, dem die Gemeinden angehören, obligatorisch, so dass eine gesonderte Anhörung im Rahmen der finanziellen Förderung entbehrlich ist. Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, den Gemeinden im Gesetz einen unmittelbaren Förderanspruch einzuräumen.

FM, VI 203/VI 205

Entwicklung der Landes- und Gemeindesteuern (1996 - 2005)

Kommunen

Jahr	Grundst. A	Grundst. B	ESt	FLA	USt	Gewerbesteuer (netto)	Sonstige	KFA	Summe	Steigerung
	in Mio €									
1996	16,6	218,4	762,3	58,8	-	497,2	38,3	975,3	2.566,9	-
1997	16,8	229,0	738,6	55,7	-	563,2	40,0	897,1	2.540,4	- 1,0
1998	16,8	237,1	761,5	58,8	68,7	569,0	36,9	927,5	2.676,3	5,3
1999	17,0	249,9	784,3	57,5	72,1	533,5	39,2	964,3	2.717,8	1,6
2000	17,0	259,3	783,4	64,8	72,9	517,7	42,4	1.016,1	2.773,6	2,1
2001	17,5	270,2	757,3	65,9	71,9	480,3	40,8	1.062,3	2.766,2	- 0,3
2002	19,3	276,8	745,0	79,0	71,5	457,1	41,9	1.056,9	2.747,5	- 0,7
2003	17,9	282,2	707,1	73,5	70,9	508,0	42,4	963,5	2.665,5	- 3,0
2004	18,5	290,7	653,0	68,3	71,1	570,2	41,8	984,5	2.698,1	1,2
2005	18,8	301,4	653,1	74,2	72,3	684,7	37,1	1.085,7	2.927,3	8,5
						Bereinigung KITA und Jufög	- 102,6		2.824,7	
						Steigerung 1996 - 2005				10,0
<u>Land</u>										
Jahr	Steuern	LFA	BEZ	Summe Steuern				abzgl. KFA	Summe	Steigerung
	in Mio									
1996	4.871,3	31,2	200,5	5.103,0				975,3	4.127,7	-
1997	4.899,9	- 2,3	176,7	5.074,3				897,1	4.177,2	1,2
1998	5.173,2	- 0,2	165,0	5.338,0				927,5	4.410,5	5,6
1999	5.153,3	66,2	286,1	5.505,6				964,3	4.541,3	3,0
2000	5.152,4	183,2	404,2	5.739,8				1.016,1	4.723,7	4,0
2001	5.116,0	59,0	218,7	5.393,7				1.062,3	4.331,4	- 8,3
2002	4.870,3	113,3	287,4	5.271,0				1.056,9	4.214,1	- 2,7
2003	5.148,2	- 2,4	107,8	5.253,6				963,5	4.290,1	1,8
2004	4.845,9	128,2	326,0	5.300,1				984,5	4.315,6	0,6
2005	5.028,8	102,6	79,9	5.211,3				1.085,7	4.125,6	- 4,4
						Bereinigung KITA und Jufög	102,6		4.228,2	
						Steigerung 1996 - 2005				2,4
						Steigerung Se. Land/Kommunen 1996 - 2005				5,35

	1996		2005 fiktiv	2005 real	Abweichung
Kommunen	2.566,9	105,35%	2.704,2	2.824,7	120,5
Land	4.127,7	105,35%	4.348,5	4.228,2	- 120,3

Anlage 1

Entlastungen und Abfederungsmaßnahmen
(finanzielle Auswirkungen in Mio. Euro)

		2007	2008
	1. Direkte Entlastungen*		
	a) bezifferbar		
1	Kürzung Sonderzuwendungen	8	8
2	Senkung Beiträge Arbeitslosenversicherung	8	8
3	Verlängerung Arbeitszeit	2	2,5
4	Standards LNatSchG	1	1
5	Verzicht auf zwingende kommunale Mitfinanzierung der sozialen Wohnraumförderung im Mietwohnungsbereich durch Darlehen (Neubau und Modernisierung),	8	8
6	Begrenzte Beteiligung an der Schülerbeförderung (max 30%)	11	11
7	Übernahme der Lärmkartierung für Kommunen, Einsparung aufgrund von Zentralisierung	0,65	0,65
8	Schulstrukturen	Ab 2009 5 Mio. €	
9	Änderung der Vergabeverordnung durch Aufhebung der Anwendungs verpflichtung der VOF unterhalb des Schwellenwertes von 200.000 € (§ 3 Abs. 1 SHVgVO), dabei auch Verzicht auf Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei Beschaffung von Schulbüchern im Umfang von unter 200 T€		1
10	Aufhebung Mittelstandsförderungsgesetz		1

Anlage 2

		2007	2008
11	Optimierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung Einsparpotential u. a. eine Leiterstelle (VAB und FHVD), Synergien im O-verhead, Kooperation im Bereich Fortbildung, Optimierung der Auslastung		1
12	Vereinfachung beim Denkmalschutz	ca. 0,5	ca. 0,5
13	Zahnprophylaxe bei Kindern und Jugendlichen		
14	Ausweitung der Möglichkeit, eine Fremdenverkehrsabgabe zu erheben	0,4	0,5
15	Verstärkung der Anforderungen im BFQG a. Streichen der Möglichkeit des Verblockens von Urlaubsansprüchen b. Anspruch auf Bildungsfreistellung nur alle 2 Jahre / 5 Tage c. Auftrag an das MWV, den Kabinettsbeschluss vom 6.2.06 schnellstens abzuarbeiten (Norddeutsche Kooperation; Bündelungen des Anerkennungsverfahrens etc.)	0,7	0,7
16	Hartz IV Änderungsgesetz 2006	10	10
17	Familienkasse Zusammenführung der entsprechenden Einheiten des Landesbesoldungsamtes und der VKA im Sinne des shared service Gedankens. Betrifft die Zahlung der Bezüge, Vergütungen, Löhne sowie des Kindergeldes.		

		2007	2008
18	KITAG/KoTaVO:		
19	Mitbestimmungsrecht		
20	Gleichstellungsbeauftragte In neu zu bildenden Ämtern kann die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des 2. Verwaltungsstrukturgesetzes ehrenamtlich ausgeübt werden. Bis spätestens zum 1.4. 2010 ist die Hauptamtlichkeit verpflichtend.		

		2007	2008
	b) nicht einzeln bezifferbar geschätzte Summe	4	4
21	Verwaltungsgebühren IB für die Aufgabenwahrnehmung in der Städtebau- förderung		
22	Agrarstatistiken		
23	Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Gebührenrückständen		
24	Jugendhilfe statistik		
25	GO/AO/GkZ		
	Abbau der Mindestanforderungen an den Vorbericht (§3 GmHVO), An- lagen etc. der Haushaltspläne bei kleineren Gemeinden mit überschau- baren Haushalten		
26	Aufhebung der Verpflichtung zur jährlichen Einwohnerversammlung		
27	Möglichkeit, Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindeverteter zu reduzieren		
28	Erleichterung des Verfahrens durch verbesserten Zugang zu den Voll- streckungsdaten		
29	Verfahrenserleichterung bei der eidesstattlichen Versicherung durch Vollstreckungsbehörde		
30	Kostenerstattung für länderübergreifende Vollstreckungshilfe		
31	Einführung der Dauerpfändung im Vollstreckungsrecht		
32	Verlagerung der Arrestanordnungsbefugnis auf die Vollstreckungsbe- hörde,		
33	Ausreichende Kostendeckung im Passwesen durch Gebühren		
34	Verringerung der landesrechtlichen Regelungsdichte im Vergaberecht		
35	Standards im Landesarchivgesetz		

		2007	2008
36	Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei Schulkostenbeiträgen		
37	Frauenhäuser Rückflüsse bei ALG II Empfängern prüfen Kostenerstattung durch Unterhaltspflichtige		
38	Aufwand für die Bekanntmachung von Plänen laut Bekanntmachungsverordnung weiter reduzieren		
39	Abschluss von Kooperationsverträgen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zw. Land (IB), Kommune, Wohnungsunternehmen; Erschließen wohnungswirtschaftlicher finanzieller Spielräume durch Bindungsübertragung; Einsatz des finanziellen Spielraums für kommunale soziale Infrastruktur- und Integrationsmaßnahmen		
40	Novellierung Landesbauordnung, sowie Genehmigungsverfahren Teilweiser Verzicht auf die Abstimmung von B-Plänen (betr. Bekanntgabe der Ziele d. RO für BPläne zum WoBau, Übernahme der bislang nur für Zentrale Orte geltenden Regelung) mit allen Gemeinden		
41	Änderung Landesbodenschutz- und Altlastengesetz		
42	Novellierung Landesabfallwirtschaftsgesetz		
43	Novellierung UVG		
44	Fachplanungen: Themenbündelung der Planung z. b. im Bereich Soziales, demografiebezogenen Planungen		
45	Datenschutzbestimmungen für Kommunen		

		2007	2008
	2 Abfederungen		
	a) Abfederung durch Maßnahmen im KFA		
46	Streichung Vorwegabzug ÖPNV	5	5
47	Streichung der Dynamisierung (Theater, Orchester, Büchereiwesen und Frauenhäuser)	1,4	2,8
48	Vorziehen FAG-Teilabrechnung 2006	15,5	0
49	Vorwegabzüge Gebietszusammenschlüsse	1	1
	2 b) Abfederung durch sonstige Maßnahmen		
50	Schleswig-Holstein-Fonds Für den kommunalen Schul- sowie Wege- und Straßenbau werden 20 Mio. Euro im Schleswig-Holstein-Fonds umgewidmet. Diese Summe wird als Kompensation für die Kommunen angerechnet.	20	20
51	Vermeidung des Rückzuges des Bundes aus der Finanzierung des Katastrophenschutzes		
52	Lastenausgleich / Übergang der Aufgabe „Rückforderung“ auf den Bund		

		Mittelfristig
	3. Entlastungen durch Verwaltungsreformen, Aufgabenübertragungen, Aufgabenkritik und Bürokratieabbau	
53	Verwaltungsstrukturreform auf Ebene der Ämter	10
54	Wasserrecht	20
55	Bildung kommunaler Verwaltungsregionen	
56	Bürokratieabbau und Aufgabenkritik z. B.: - Novellierung Landesbeamtengesetz: Wegfall von Jubiläumszuwendungen - Novellierung Landesnaturschutzgesetz - Novellierung Landesjagdgesetz: Wegfall Vorverfahren bei Wildschadensangelegenheiten - Novellierung Gleichstellungsgesetz: Wegfall Berichterstattung	
4. Restgröße Entnahme KIF		
	Für den notwendigen Ausgleich werden Mittel aus dem kommunalen Investitionsfonds bereitgestellt.	2007: 20 2008: 20 2009: 18 2010: 9

*) Den Entlastungen steht folgende neue Belastung entgegen: Die Kommunen sollen an den Schulkosten des Landes für dänische Privatschulen in höherem Maße beteiligt werden, in dem der entsprechende Satz von gegenwärtig 25 % zum 1.8.2007 auf 75 % und ab 1.8.2009 auf 100% angehoben wird. Das bedeutet Mehrbelastungen in 2007 von 940.000 €, in 2008 von 2,2 Mio. €, in 2009 von 2,7 Mio. € und ab 2010 von 3,35 Mio. €.

IV 304

Einnahmen der Kommunen aus Finanzausgleich und Steuern (in Mio. €) in den Jahren 1995 bis 2008

Jahr	Verbundquote	festgesetzte FA-Masse	darin Abrechnung			Veränd. Sp. 2 +/- Vorjahr	Gemeindeant. Einkommensst.	Familienleistungsausgl.	Summe Sp. 5 + 6	Veränd. Sp. 7 +/- Vorjahr	Gemeindeant. Umsatzsteuer	Veränd. Sp. 9 +/- Vorjahr
			Gesamt	"normal"	vorgezg.							
1995	18,84	975,1	(+0,8)	(+0,8)	0	+73,2	866,6	0,0	866,6	+7,5	0,0	+0,0
1996	19,00	975,3	(-12,5)	(+5,4)	(-17,9)	+0,2	762,3	58,8	821,1	-45,5	0,0	+0,0
1997	19,00	897,1	(-80,1)	(-99,0)	(+18,9)	-78,2	738,6	56,7	794,3	-26,8	0,0	+0,0
1998	19,00	927,5	(-33,2)	(+1,0)	(-34,2)	+30,4	761,5	58,8	820,3	+26,0	88,7	+88,7
1999	19,00	964,3	(-15,2)	(-49,4)	(+34,2)	+36,8	784,3	57,5	841,8	+21,5	72,1	+3,4
2000	19,00	1.016,1	(+16,8)	(+11,7)	(+5,1)	+51,8	783,4	64,8	848,2	+6,4	72,9	+0,8
2001	19,78	1.062,3	(+21,5)	(+13,8)	(+7,7)	+46,2	757,3	65,9	823,2	-25,0	71,9	-1,0
2002	19,78	1.056,9	(+11,6)	(+24,6)	(-12,8)	-5,4	745,0	79,0	824,0	+0,8	71,5	-0,4
2003	19,78	963,5	(-52,8)	(-24,9)	(-28,0)	-93,4	707,1	73,5	780,6	-43,4	70,9	-0,6
2004	19,79	984,5	(-53,0)	(-25,0)	(-28,0)	+21,0	653,0	68,3	721,3	-59,3	71,1	+0,2
2005	19,79	1.085,7	(-69,6)	(-25,0)	(-44,6)	+101,2	653,1	74,2	727,3	+6,0	72,3	+1,2
2006	17,74	926,1	(-49,3)	(+3,2)	(-52,6)	-159,6	686,0	63,2	749,2	+21,9	74,0	+1,7
2007	17,74	908,1	(-47,3)	(-47,3)	0	-18,0	707,0	74,5	781,5	+32,3	83,0	+9,0
2008	17,74	964,4	0	0	0	+56,3	742,0	71,4	813,4	+31,9	85,0	+2,0

Jahr	Summe Sp. 2 + 7 + 9		Veränd. Sp. 11 +/- Vorjahr	Grundsteuer		Gewerbesteuer netto	sonstige Gemeindest.	Summe Sp. 13 - 16		Veränd. Sp. 17 +/- Vorjahr	Gesamtsumme Sp. 11 + 17		Veränd. Sp. 19 +/- Vorjahr
	11	12		A	B			16	17		19	20	
1995	1.841,7	+80,7	16,3	206,0	456,7	41,6	722,6	41,6	722,6	2.564,3	+46,5		
1996	1.796,4	-45,3	16,6	218,4	497,2	38,3	770,5	+47,9	2.566,9	+2,6			
1997	1.691,4	-105,0	16,8	229,0	563,2	40,0	849,0	+78,5	2.540,4	-26,5			
1998	1.816,5	+125,1	16,8	237,1	589,0	36,9	859,8	+10,8	2.676,3	+135,9			
1999	1.878,2	+61,7	17,0	249,9	533,5	39,2	839,6	-20,2	2.717,8	+41,5			
2000	1.937,2	+59,0	17,0	259,3	517,7	42,4	836,4	-3,2	2.773,6	+56,8			
2001	1.957,4	+20,2	17,5	270,2	480,3	40,8	808,8	-27,6	2.766,2	-7,4			
2002	1.952,4	-5,0	19,3	276,8	457,1	41,9	795,1	-13,7	2.747,5	-18,7			
2003	1.815,0	-137,4	17,9	282,2	508,0	42,4	850,5	+55,4	2.665,5	-82,0			
2004	1.776,9	-38,1	18,5	290,7	570,2	41,8	921,2	+70,7	2.698,1	+32,6			
2005	1.885,3	+108,4	18,8	301,4	684,7	37,1	1.042,0	+120,8	2.927,3	+229,2			
2006	1.749,3	-136,0	19,0	305,0	751,0	37,1	1.112,1	+70,1	2.861,4	-65,9			
2007	1.772,6	+23,3	19,0	311,0	744,0	37,1	1.111,1	-1,0	2.883,7	+22,3			
2008	1.862,8	+90,2	19,0	316,0	761,0	37,1	1.133,1	+22,0	2.995,9	+112,2			

- 1 : Nach Haushaltsansätzen im Landeshaushaltplan
- 2 : 1995 bis 2004 Ergebnisse nach Gemeindefinanzreformgesetz (für das jeweilige Jahr)
- 3 : 2006 und 2007 nach Steuerschätzung vom Mai 2006
- 4 : 1995 bis 2004 Ergebnisse nach Rechnungsstatistik
- 5 : 2005 Ergebnisse nach Kassenstatistik
- 6 : Vergütungssteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Jagdsteuer und sonst. Steuern (für 2006 fortgeschrieben)
- 7 : Seit 1996 wird bei den Verbundgrundlagen die Zuweisung des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG) mindern berücksichtigt
- 8 : Erhöhung des Verbundsatzes unter Verlagerung der bisherigen Finanzierungsbeiträge des Landes nach § 58 JufVG an den Aufwendungen der Träger der Jugendhilfe in das FAG (Vonegabzug - § 25 d, 2001 41,6 Mio. €, ab 2002 an FA-Masse gekoppelt)
- 9 : Erhöhung des Verbundsatzes unter Verlagerung eines Teils des Kostenausgleichs für die Funktionsreform
- 10 : Einschl. Festbetrag 60 Mio. € für Verlagerung der Kindertagesstättenförderung (Vonegabzug)
- 11 : Einschl. erwartete, vorgezogene Teilabrechnung 2005 in Höhe von 30 Mio. Euro
- 12 : Einschl. 5 Mio. € aus KfP-Mitteln zur Finanzierung der Verwaltungsstrukturreform
- 13 : Erhöhung des Verbundsatzes im Zuge der Umsetzung der Revisionsklausel Jugendhilfe (0,11 %-Punkte) sowie Absenkung des Verbundsatzes im Zuge der Herauslösung der Finanzierung der Zuständigkeit für die Hilfen an über 60-jährige in Einrichtungen aus dem KFA in den Epl. des MSGF (2,16 %-Punkte/109,7 Mio. €)

- A : Berücksichtigung einer vorgezogenen Teilabrechnung von - 17,9 Mio. € für 1995 in 1996
- B : Abrechnung - 43,3 Mio. € für 1996 sowie Berücksichtigung einer vorgezogenen Abrechnung von - 55,7 Mio. € für 1996 in 1997
- C : Absetzung der vorgezogenen Teilabrechnung von + 17,9 Mio. € für 1995 in 1996 zzgl. + 1,0 Mio. € Zinsen
- D : Berücksichtigung einer vorgezogenen Teilabrechnung von - 34,2 Mio. € für 1997 in 1998
- E : Absetzung der vorgezogenen Teilabrechnung von + 34,2 Mio. € für 1997 in 1998
- F : Berücksichtigung einer vorgezogenen Teilabrechnung von + 5,1 Mio. € für 1999 in 2000
- G : Absetzung der vorgezogenen Teilabrechnung von - 5,1 Mio. € für 1999 in 2000
- H : Berücksichtigung einer vorgezogenen Teilabrechnung von + 12,8 Mio. € für 2000 in 2001
- I : Absetzung der vorgezogenen Teilabrechnung von - 12,8 Mio. € für 2000 in 2001
- J : Abrechnung - 24,9 Mio. € für 2001, Aufteilung der Abrechnung 2002 (- 70,6 Mio. €) auf die Jahre 2003 bis 2006 (- 26,0 Mio. € in 2003 und 2004 sowie Restbetrag von 14,6 Mio. € in 2006)
- K : Berücksichtigung der 2. Abrechnungstranche für 2002 in Höhe von - 28,0 Mio. € (vgl. Buchst. I)
- L : Berücksichtigung der 2. Abrechnungstranche für 2003 in Höhe von - 25,0 Mio. € (vgl. Buchst. J)
- M : Berücksichtigung der 3. und letzten Abrechnungstranche für 2002 in Höhe von - 14,5 Mio. € (vgl. Buchst. I) sowie einer 1. (erwarteten) negativen Abrechnungstranche 2005 in Höhe von - 30 Mio. €
- N : Berücksichtigung der 3. und letzten Abrechnungstranche für 2003 in Höhe von - 22,6 Mio. € (vgl. Buchst. J) sowie einer 2. (erwarteten) negativen Abrechnungstranche 2005 in Höhe von - 30 Mio. €
- O : Berücksichtigung der 3. und letzten Abrechnungstranche für 2005 in Höhe von - 47,3 Mio. € (vgl. Buchst. M und N)
- P : Berücksichtigung der (erwarteten) positiven Abrechnung 2006 - endgültige Abrechnung bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse 2009

Anlage 3

IV 304

Finanzausgleichsmasse 2006 (Ist) sowie 2007 und 2008 (Entwurf Haushaltsstrukturgesetz) - in T€ -

	Vorjahr		gelt. Recht		Kürzung/ Entn. KfF/ vorgezog. Abrechng.		Wegfall Dynamis./ Streichung Geb.änd.		Verlagerung Vorwegabzüge		Entwurf Haushaltsstrukturgesetz 2007/ 2008			
Sp. 1	Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4		Sp. 5		Sp. 6		Sp. 7		Sp. 8	
	<u>2006</u>		<u>2007</u>		<u>2007</u>		<u>2007</u>		<u>2007</u>		<u>2007</u>		<u>2008</u>	
Finanzausgleichsmasse insgesamt	926.101,3		992.620,8		908.120,8		908.120,8		908.120,8		908.120,8		964.439,9	
I. Vorwegabzüge:														
1. Fehlbetrags-/ Sonderbedarfszuw. (§§ 16, 17)	18.000,0		18.000,0		18.000,0		18.000,0		18.000,0		18.000,0		18.000,0	
2. Förderfonds Hamburg/ Schleswig-Holstein (§ 20)	1.278,0		1.278,0		1.278,0		1.278,0		1.278,0		1.278,0		1.278,0	
3. Kommunaler Schulbaufonds (§ 21)	31.000,0		31.000,0		31.000,0		31.000,0		31.000,0		31.000,0		31.000,0	
4. Theater und Orchester (§ 22)	36.700,0		37.800,0		37.800,0		36.700,0		36.700,0		36.700,0		36.700,0	
5. Straßenbaulasten (§ 24)	24.000,0		24.000,0		24.000,0		24.000,0		24.000,0		24.000,0		24.000,0	
6. Förderung des ÖPNV (§ 25)	5.000,0		5.000,0		5.000,0		5.000,0		0,0		0,0		0,0	
7. Förderung von Frauenhäusern (§ 25 a)	4.300,0		4.364,5		4.364,5		4.300,0		4.300,0		4.300,0		4.300,0	
8. Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 25 b)	11.000,0		11.000,0		11.000,0		11.000,0		0,0		0,0		0,0	
9. Förderung des Büchereiwesens (§ 25 c)	7.100,0		7.313,0		7.313,0		7.100,0		7.100,0		7.100,0		7.100,0	
10. Jugendhilfekosten (§ 25 d)	45.600,0		48.883,2		44.733,6		44.733,6		0,0		0,0		0,0	
11. Förderung von Kindertageseinrichtungen pp. (§ 25 e)	60.000,0		60.000,0		60.000,0		60.000,0		60.000,0		60.000,0		60.000,0	
12. Förderung von freiwilligen Verwaltungszusammenschlüssen (§ 25 f)	5.000,0		5.000,0		5.000,0		5.000,0		5.000,0		5.000,0		5.000,0	
13. Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen (§ 25 g)	1.000,0		1.000,0		1.000,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
	249.978,0		254.638,7		250.489,1		248.111,6		187.378,0		187.378,0		187.378,0	
Erhöhungsbetrag Jugendhilfe 2007 (§ 25 d)	5.900,0		5.900,0		5.900,0		5.900,0		5.900,0		5.900,0		5.900,0	
II. Schlüsselzuweisungen:														
Erhöhungsbetrag Kreisschlüsselzuw. 2007 (§ 7 Abs. 3)	676.123,3		732.082,1		651.731,7		654.109,2		720.742,8		720.742,8		777.061,9	
prozentuale Aufteilung														
	<i>v. H.</i>		<i>v. H.</i>		<i>v. H.</i>		<i>v. H.</i>		<i>v. H.</i>	<i>v. H.</i>	<i>v. H.</i>	<i>v. H.</i>		
1. Gemeindegemeinschaften (§§ 8 - 10)	43,57	294.586,9	43,57	318.968,2	43,57	283.959,5	43,57	284.995,4	284.995,4	39,868	39,87	285.007,8	39,87	309.814,6
2. Kreisschlüsselzuweisungen (§§ 12 - 14)	44,00	297.494,3	44,00	322.116,1	44,00	286.761,9	44,00	287.808,0	287.808,0					
Streichung ÖPNV								5.000,0						
Streichung Grundsicherung Arbeitsuchende								11.000,0						
Streichung Jugendhilfekosten								44.733,6						
Summe Kreisschlüsselzuweisungen								348.541,6	48,758	48,76	348.557,4	48,76	378.895,4	
<i>Anteil der Kreise</i>	<i>56,14</i>	<i>167.013,3</i>	<i>56,14</i>	<i>180.836,0</i>	<i>56,14</i>	<i>160.988,1</i>	<i>56,14</i>	<i>161.575,4</i>	<i>161.575,4</i>					
Streichung ÖPNV								3.800,0						
Streichung Grundsicherung Arbeitsuchende								6.600,0						
Streichung Jugendhilfekosten								30.374,1	<i>davon</i>	<i>davon</i>	<i>davon</i>	<i>davon</i>	<i>davon</i>	
Summe Kreisschlüsselzuw. Kreise								202.349,5	58,056	58,06	202.372,5	58,06	219.986,7	
<i>Anteil der kreisfreien Städte</i>	<i>43,86</i>	<i>130.481,0</i>	<i>43,86</i>	<i>141.280,1</i>	<i>43,86</i>	<i>125.773,8</i>	<i>43,86</i>	<i>126.232,6</i>	<i>126.232,6</i>					
Streichung ÖPNV								1.200,0						
Streichung Grundsicherung Arbeitsuchende								4.400,0						
Streichung Jugendhilfekosten								14.359,5	<i>davon</i>	<i>davon</i>	<i>davon</i>	<i>davon</i>		
Summe Kreisschlüsselzuw. kreisfreie Städte								146.192,1	41,944	41,94	146.185,0	41,94	158.908,7	
3. Zentralitätszuweisungen (§ 15)	12,43	84.042,1	12,43	90.997,8	12,43	81.010,3	12,43	81.305,8	81.305,8	11,374	11,37	81.277,6	11,37	88.351,9
davon	davon	davon	davon	davon	davon	davon	davon	davon	davon					
Anteil der Oberzentren	45,0	37.818,9	45,0	40.949,0	45,0	36.454,6	45,0	36.587,6	36.587,6		45,0	36.574,9	45,0	39.758,4
Anteil andere zentrale Orte (einschl. Schulzuweisungen)	55,0	46.223,2	55,0	50.048,8	55,0	44.555,7	55,0	44.718,2	44.718,2		55,0	44.702,7	55,0	48.593,6

Anlage 4

Zu Artikel 3

Die Senkung des zweckgebundenen Anteils von 75 % (im Haushaltsjahr 2006 65 %) auf 50 % hat eine Erhöhung des dem allgemeinen Landeshaushalt zustehenden Anteils an den Abgaben zur Folge und stellt damit einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung dar.

Die Änderung des GruWAG und damit die Schaffung einer unbefristeten Regelung wird derzeit im Rahmen der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) als Artikelgesetz vorbereitet. Die Novelle wird aber nach dem derzeitigen Stand erst nach dem 01.01.2007 in Kraft treten, so dass der Artikel 3 erneut in das Haushaltsgesetz aufzunehmen ist.

Zu Artikel 4

1. Allgemeines

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 (BGBl. I, S. 1798) ist es den Ländern ermöglicht, die bisher für das beamtete Personal bundeseinheitlich gezahlten Sonderzahlungen, nämlich Sonderzuwendung und Urlaubsgeld, entsprechend ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in einem vorgegebenen Rahmen eigenverantwortlich zu regeln. Von dieser Zuständigkeit hat das Land Schleswig-Holstein als eines der ersten Bundesländer mit dem Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz hat Einsparungen bei den Personalkosten ermöglicht und somit zur Entlastung des Landeshaushalts beigetragen.

Die Haushaltslage des Landes erfordert einen weiteren, diesmal deutlicher ausfallenden Solidarbeitrag der bislang vom Sonderzahlungsgesetz begünstigten Beschäftigten.

Die Sonderzahlung wird daher zukünftig aus einem allgemeinen Betrag von 660 € bzw. 330 € bei Besoldungs- bzw. Versorgungsempfängern in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 (für deren Hinterbliebene und Waisen 200 € bzw. 50 €) und darüber hinaus einer familienpolitisch erwünschten Kinderkomponente (Sonderbetrag zu 400 € je berücksichtigtem Kind) bestehen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Regelung entspricht dem bisherigen Geltungsbereich des Sonderzahlungsgesetzes. Lediglich im Hinblick auf den allgemeinen Betrag waren die Versorgungsberechtigten, soweit sich ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ergeben, in den Empfängerkreis einzubeziehen.

Zu § 2:

Zukünftig ist die Gewährung von zwei Leistungen vorgesehen.

Die Leistung nach Absatz 1 Satz 1 sieht einen allgemeinen Betrag für Beamtinnen oder Beamte mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 bzw. entsprechende Versorgungsempfänger vor. Die Leistung nach Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen Sonderbetrag für Kinder, der gegenüber dem bisherigen Umfang erheblich aufgewertet worden ist und so eine familienpolitische Bedeutung erlangt. Dieser Betrag ist für alle in § 1 Abs. 2 aufgeführte Berechtigte vorgesehen.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf die Sonderzahlung dem Grunde nach. Ob die Sonderzahlung auch tatsächlich zu gewähren ist, bestimmt sich nach den nachfolgenden Vorschriften.

Die Absätze 1 bis 6 entsprechen den bisherigen Regelungen des Sonderzahlungsgesetzes.

zu § 4:

Die Vorschrift regelt für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf die Sonderzahlung dem Grunde nach. Sie erfüllt für diesen Personenkreis dieselbe Funktion wie § 3 für im Dienstverhältnis stehende Beamtinnen und Beamte.

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den bisherigen Regelungen des Sonderzahlungsgesetzes.

Zu § 5:

Es werden die Ausschlusstatbestände geregelt, die auch für das Sonderzahlungsgesetz bestanden haben.

Zu § 6:

Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 erhalten einen allgemeinen Betrag. Für Aktive beträgt diese Sonderzahlung 660 €, wobei der Betrag im Verhältnis tatsächlich geleisteter Dienstleistung gegebenenfalls entsprechend verringert wird. Für Zeiten ohne Anspruch auf Bezüge im laufenden Kalenderjahr wird die Sonderzahlung je vollen Monat um 1 Zwölftel gekürzt. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten 330 €, deren Hinterbliebene und Waisen angelehnt an die Höhe des Witwen- bzw. Waisengeldes 200 € bzw. 50 €.

Der allgemeine Betrag soll die Auswirkungen des grundsätzlich generell abverlangten Solidarbeitrages in bestimmten Fällen abmildern. Dabei greift die Begrenzung auf Berechtigte bis zur Besoldungsgruppe A 10 die bisherige Regelung des § 10 SZG auf, der noch bis zur Besoldungsgruppe A 10 eine Sonderzahlung mit den Julibezügen von 255,65 € vorsah. Aufgrund des Besoldungsabstandes in den jeweiligen Dienstaltersstufen zwischen A 10 und A 11 von durchschnittlich ca. 250

€ ist es angemessen, diese Begrenzung auch für die Gewährung des allgemeinen Betrages fortzuführen; der gebotene Abstand beider Besoldungsgruppen bleibt gewahrt. Außerdem löst die Berücksichtigung der Besoldungsgruppe A 10 die Schnittstellenproblematik zur Besoldungsgruppe A 9 (Z).

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt die Gewährung der gegenüber dem bisherigen Umfang deutlich aufgewerteten Kinderkomponente, den Sonderbetrag für Kinder. Die Regelung entspricht der bisherigen Vorschrift im Sonderzahlungsgesetz. Der bisherige Betrag von 25,56 € ist auf 400 € je berücksichtigungsfähigem Kind erhöht worden.

Damit wird im Sonderzahlungsgesetz ein familienpolitischer Akzent gesetzt. Der Umfang des grundsätzlich allen vom Sonderzahlungsgesetz bislang begünstigten Beschäftigten zugemuteten Solidarbeitrages wird abgemildert und diejenigen Rechtsbetroffenen, die für Erziehung und Unterhalt von Kindern Verantwortung tragen, nachhaltig berücksichtigt. Aus diesem Grunde besteht zukünftig auch während der Elternzeit, einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Anspruch auf den Sonderbetrag für Kinder.

Gleichzeitig bekennt sich dieser grundlegende familienpolitische Akzent im Sonderzahlungsgesetz zu den Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation kinderreicher Beamtenhaushalte, auch wenn sich die Gewährung von Leistungen nach dem SZG grundsätzlich im außeralimentären Bereich vollzieht.

Zu § 8:

Die Regelung betrifft ausschließlich Versorgungsempfängerinnen und –empfänger und entspricht weitestgehend der Regelung des bisherigen Sonderzahlungsgesetzes.

Zu § 9:

Entsprechend der bisherigen Regelung aus dem Sonderzahlungsgesetz bemisst sich die Sonderzahlung an den tatsächlichen Verhältnissen des Monats Dezember.

Zu Artikel 5

Zu Ziffer 1:

Kosten für Bahnfahrten werden unabhängig von der Dauer der Fahrt nur noch bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Die Vorschrift dient der Vereinheitlichung der bisherigen unterschiedlichen Erstattungspraxis der Landesdienststellen.

Zu Ziffer 2:

Das Tagegeld i.H.v. 6 Euro bei Dienstreisen mit einer Abwesenheitsdauer von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden entfällt. Sollte in diesen Fällen eine unentgeltliche Verpflegung angeboten werden, unterliegt diese nicht als geldwerter Vorteil dem Lohnsteuerabzug.

Bei Dienstreisen von kurzer Dauer ist ein Verpflegungsmehraufwand nicht ersichtlich. Die Verpflegungssituation der Dienstreisenden vor Ort unterscheidet sich in der Regel kaum von der anderer Beschäftigten, die keine Kantine haben und deshalb den von Restaurants angebotenen Mittagstisch nutzen.

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 2007 und 2008

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2007

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2007	0,0	83,3	0,0	0,0	0,0	83,3
02	Landesrechnungshof	2007	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2007	0,0	114,5	1.107,1	0,0	0,0	1.221,6
04	Innenministerium	2007	0,0	29.127,9	39.613,8	9.644,4	6.174,0	84.560,1
05	Finanzministerium	2007	0,0	64.492,8	6.571,4	0,0	0,0	71.064,2
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2007	0,0	151.005,1	303.741,7	124.058,3	0,0	578.805,1
07	Ministerium für Bildung und Frauen	2007	0,0	267,3	10.493,5	0,0	297,0	11.057,8
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	2007	0,0	140.888,8	43.294,0	0,0	0,0	184.182,8
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	2007	0,0	27.889,7	64.152,8	28.564,1	5.146,2	125.752,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2007	5.516.400,0	80.320,4	206.851,9	4.576.437,1	-69.005,1	10.311.004,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2007	0,0	0,0	21.559,2	1.161,5	0,0	22.720,7
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2007	77.652,7	8.531,9	61.506,8	24.674,8	1.191,1	173.557,3
	Summe Haushalt	2007	5.594.052,7	502.722,2	758.892,2	4.764.540,2	-56.196,8	11.564.010,5
	Summe Haushalt	2006	5.207.393,0	439.508,7	785.948,3	4.290.996,1	9.539,7	10.733.385,8
	mehr(+) / weniger(-)		+386.659,7	+63.213,5	-27.056,1	+473.544,1	-65.736,5	+830.624,7

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
19.864,5	4.268,9	0,0	4.941,5	0,0	179,0	0,0	29.253,9	-29.170,6
5.420,6	1.376,7	0,0	3,1	0,0	60,0	0,0	6.860,4	-6.859,9
15.701,5	5.279,5	0,0	32.997,9	0,0	4.776,0	0,0	58.754,9	-57.533,3
349.940,1	77.529,3	400,0	116.718,1	0,0	70.552,5	0,0	615.140,0	-530.579,9
177.974,6	33.362,5	0,0	7.064,1	0,0	229,0	0,0	218.630,2	-147.566,0
21.175,0	9.667,5	0,0	830.153,7	4.004,6	246.689,7	1.556,2	1.113.246,7	-534.441,6
1.159.951,2	8.063,5	0,0	88.880,2	0,0	3.514,8	171,0	1.260.580,7	-1.249.522,9
218.940,0	143.321,6	0,0	72.240,8	0,0	2.572,1	0,0	437.074,5	-252.891,7
39.646,0	41.422,8	0,0	819.431,1	0,0	63.421,2	43,0	963.964,1	-838.211,3
928.488,0	80.979,2	4.248.713,6	953.365,7	20,0	209.850,1	11.704,2	6.433.120,8	+3.877.883,5
0,0	9.469,0	0,0	0,0	100.101,7	18.368,8	0,0	127.939,5	-105.218,8
104.502,8	39.740,5	0,0	79.632,4	10.602,6	64.537,7	428,8	299.444,8	-125.887,5
3.041.604,3	454.481,0	4.249.113,6	3.005.428,6	114.728,9	684.750,9	13.903,2	11.564.010,5	+0,0
3.134.659,1	441.430,8	3.413.863,4	2.962.891,5	121.796,3	615.555,0	43.189,7	10.733.385,8	+0,0
-93.054,8	+13.050,2	+835.250,2	+42.537,1	-7.067,4	+69.195,9	-29.286,5	+830.624,7	

noch Haushaltsübersicht 2007

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2007	2008	2009	2010	2011 ff.
		T€					
1	2	3	4	5	6	7	
04	Innenministerium	48.979,0	24.750,0	11.210,0	7.150,0	5.869,0	
05	Finanzministerium	48.900,0	14.145,0	16.680,0	16.680,0	1.395,0	
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	136.128,0	73.885,0	43.537,0	18.706,0		
07	Ministerium für Bildung und Frauen	15.518,0	9.900,0	5.000,0	618,0		
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	19.400,0	10.300,0	6.100,0	2.000,0	1.000,0	
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	116.919,0	13.579,0	13.437,0	11.126,0	78.777,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	88.740,0	35.840,0	51.900,0	1.000,0		
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	196.938,0	72.763,0	62.175,0	43.700,0	18.300,0	
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	75.612,0	32.844,0	17.572,0	12.232,0	12.964,0	
	Zusammen:	747.134,0	288.006,0	227.611,0	113.212,0	118.305,0	

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2008

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2008	0,0	83,3	0,0	0,0	0,0	83,3
02	Landesrechnungshof	2008	0,0	1,5	0,0	0,0	0,0	1,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2008	0,0	116,5	1.107,1	0,0	0,0	1.223,6
04	Innenministerium	2008	0,0	27.005,0	38.723,8	11.160,2	6.174,0	83.063,0
05	Finanzministerium	2008	0,0	68.109,8	6.540,0	0,0	0,0	74.649,8
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2008	0,0	150.687,5	310.365,0	122.413,8	0,0	583.466,3
07	Ministerium für Bildung und Frauen	2008	0,0	266,3	11.822,0	0,0	297,0	12.385,3
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	2008	0,0	142.891,9	28.703,4	0,0	0,0	171.595,3
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	2008	0,0	28.093,0	66.533,8	31.179,1	5.178,2	130.984,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2008	5.682.700,0	79.541,0	213.304,0	3.795.195,8	-22.825,9	9.747.914,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2008	0,0	0,0	20.059,2	876,6	0,0	20.935,8
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2008	77.652,7	8.923,8	63.152,8	24.674,8	1.191,2	175.595,3
	Summe Haushalt	2008	5.760.352,7	505.719,6	760.311,1	3.985.500,3	-9.985,5	11.001.898,2
	Summe Haushalt	2007	5.594.052,7	502.722,2	758.892,2	4.764.540,2	-56.196,8	11.564.010,5
	mehr(+) / weniger(-)		+166.300,0	+2.997,4	+1.418,9	-779.039,9	+46.211,3	-562.112,3

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
18.732,8	4.336,5	0,0	4.941,5	0,0	509,0	0,0	28.519,8	-28.436,5
5.364,5	1.467,0	0,0	3,1	0,0	90,0	0,0	6.924,6	-6.923,1
15.538,6	5.270,0	0,0	33.133,6	0,0	4.576,9	0,0	58.519,1	-57.295,5
350.127,0	80.122,4	400,0	116.035,6	0,0	70.602,6	0,0	617.287,6	-534.224,6
176.779,9	32.966,4	0,0	14.444,0	0,0	94,5	0,0	224.284,8	-149.635,0
21.007,0	9.406,9	0,0	839.304,5	3.847,6	232.928,6	1.635,4	1.108.130,0	-524.663,7
1.172.150,7	8.109,8	0,0	89.048,3	0,0	8.584,0	171,0	1.278.063,8	-1.265.678,5
218.145,5	146.790,3	0,0	55.608,8	0,0	2.983,6	0,0	423.528,2	-251.932,9
38.907,4	40.767,6	0,0	848.691,8	0,0	65.326,1	43,0	993.735,9	-862.751,8
986.467,2	80.813,2	3.612.237,1	1.001.047,0	20,0	161.527,0	11.736,2	5.853.847,7	+3.894.067,2
0,0	9.295,4	0,0	0,0	97.601,6	5.598,3	0,0	112.495,3	-91.559,5
102.506,6	38.516,9	0,0	79.838,5	10.029,6	65.240,9	428,9	296.561,4	-120.966,1
3.105.727,2	457.862,4	3.612.637,1	3.082.096,7	111.498,8	618.061,5	14.014,5	11.001.898,2	+0,0
3.041.604,3	454.481,0	4.249.113,6	3.005.428,6	114.728,9	684.750,9	13.903,2	11.564.010,5	+0,0
+64.122,9	+3.381,4	-636.476,5	+76.668,1	-3.230,1	-66.689,4	+111,3	-562.112,3	

noch Haushaltsübersicht 2008

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden		
		2008	2009	2010	2011 ff.
		T€			
1	2	3	4	5	6
04	Innenministerium	54.562,0	15.497,0	15.434,0	23.631,0
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	143.881,0	76.485,0	44.905,0	22.491,0
07	Ministerium für Bildung und Frauen	4.452,0	3.217,0	617,0	618,0
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	17.750,0	8.750,0	6.000,0	3.000,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	110.477,0	7.917,0	7.315,0	95.245,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	63.000,0	50.500,0	11.500,0	1.000,0
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	125.176,0	64.176,0	42.700,0	18.300,0
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	72.775,0	30.591,0	17.628,0	24.556,0
	Zusammen:	592.073,0	257.133,0	146.099,0	188.841,0

Teil I. Haushalts-
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzeinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	76,8	50,7	-	-	127,5
02	Landesrechnungshof	-	0,5	-	-	-	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	-	121,1	1.511,1	-	-	1.632,2
04	Innenministerium	-	29.033,7	40.620,1	8.927,0	6.174,0	84.754,8
5	Finanzministerium	-	56.404,0	6.473,9	-	-	62.877,9
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	-	87.294,4	298.620,7	120.393,4	1.198,3	507.506,8
07	Ministerium für Bildung und Frauen	-	366,7	13.235,6	-	294,0	13.896,3
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	-	137.804,9	29.905,8	-	-	167.710,7
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	-	29.152,3	80.783,5	26.292,0	5.545,9	141.773,7
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.131.000,0	91.462,7	226.863,5	4.098.771,0	11.320,1	9.536.777,1
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	22.826,9	522,0	-	23.348,9
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	76.393,0	7.791,6	65.056,5	36.090,7	7.647,6	192.979,4
	Summe	5.207.393,0	439.508,7	785.948,3	4.290.996,1	9.539,7	10.733.385,8

übersicht 2006
in T€)

A u s g a b e n								Überschuss (+) Zuschuss (-)
Personal- ausgaben 411 bis 462	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben 511 bis 549	Schulden- dienst 561 bis 596	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen 611 bis 699	Baumaß- namen 711 bis 799	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen 811 bis 899	Besondere Finan- zierungs- ausgaben 911 bis 989	Gesamt- ausgaben 16	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
18.183,0	4.572,0	-	4.955,0	-	186,0	-	27.896,0	- 27.768,5
5.592,9	1.385,2	-	3,1	-	126,5	-	7.107,7	- 7.107,2
15.797,3	6.396,9	-	33.374,8	-	3.096,1	-	58.665,1	- 57.032,9
348.864,2	75.648,7	400,0	120.495,3	-	43.148,9	-	588.557,1	- 503.802,3
179.043,9	31.427,8	-	6.389,7	-	108,4	-	216.969,8	- 154.091,9
39.436,0	15.956,9	-	798.706,7	4.249,6	227.207,7	2.779,7	1.088.336,6	- 580.829,8
1.163.082,8	8.389,1	-	88.161,8	-	1.856,7	168,0	1.261.658,4	- 1.247.762,1
214.187,2	130.800,6	-	50.701,2	-	2.876,0	-	398.565,0	- 230.854,3
44.099,3	42.894,7	-	809.379,3	-	62.587,2	43,0	959.003,5	- 817.229,8
1.000.069,6	74.747,0	3.413.463,4	968.347,3	295,0	193.312,9	33.303,9	5.683.539,1	+ 3.853.238,0
-	8.605,9	-	-	105.166,5	4.436,0	-	118.208,4	- 94.859,5
106.302,9	40.569,0	-	82.469,7	12.085,2	76.557,2	6.895,1	324.879,1	- 131.899,7
3.134.659,1	441.393,8	3.413.863,4	2.962.983,9	121.796,3	615.499,6	43.189,7	10.733.385,8	-

Noch Teil I. Haushaltsübersicht 2006

Verpflichtungsermächtigungen
(Beträge in T€)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen 2006	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2007	2008	2009	2010ff.
1	2	3	4	5	6	
04	Innenministerium	108.003	58.290	26.942	17.888	4.883
05	Finanzministerium	700	700	-	-	-
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	126.285	74.648	37.949	13.668	20
07	Ministerium für Bildung und Frauen	5.952	4.817	517	618	-
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	16.512	5.112	6.100	5.300	-
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	101.363	13.225	11.389	12.513	64.236
11	Allgemeine Finanzverwaltung	130.574	37.612	50.162	42.800	-
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	153.768	61.270	54.468	38.030	-
13	Ministerium für Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume	106.858	38.917	25.724	18.017	24.200
	Summe	750.015	294.591	213.251	148.834	93.339

Teil II: Finanzierungsübersicht 2007

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbeitrages)		8.327.785,9 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>6.981.305,7 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>1.346.480,2 T€</u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.552.804,8 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>3.236.224,6 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			1.316.580,2 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	29.900,0 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>- T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 29.900,0 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>1.346.480,2 T€</u>

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2007

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		4.552.804,8 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.940.434,2 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	1.295.790,4 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge	<u>- T€</u>	<u>3.236.224,6 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>1.316.580,2 T€</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	1.010,4 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	1.211,6 T€

Teil I. Haushalts-
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzeinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	76,8	50,7	-	-	127,5
02	Landesrechnungshof	-	0,5	-	-	-	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	-	121,1	1.511,1	-	-	1.632,2
04	Innenministerium	-	29.033,7	40.620,1	8.927,0	6.174,0	84.754,8
5	Finanzministerium	-	56.404,0	6.473,9	-	-	62.877,9
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	-	87.294,4	298.620,7	120.393,4	1.198,3	507.506,8
07	Ministerium für Bildung und Frauen	-	366,7	13.235,6	-	294,0	13.896,3
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	-	137.804,9	29.905,8	-	-	167.710,7
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	-	29.152,3	80.783,5	26.292,0	5.545,9	141.773,7
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.131.000,0	91.462,7	226.863,5	4.098.771,0	11.320,1	9.536.777,1
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	22.826,9	522,0	-	23.348,9
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	76.393,0	7.791,6	65.056,5	36.090,7	7.647,6	192.979,4
	Summe	5.207.393,0	439.508,7	785.948,3	4.290.996,1	9.539,7	10.733.385,8

übersicht 2006
in T€)

A u s g a b e n								Überschuss (+) Zuschuss (-)
Personal- ausgaben 411 bis 462	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben 511 bis 549	Schulden- dienst 561 bis 596	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen 611 bis 699	Baumaß- namen 711 bis 799	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen 811 bis 899	Besondere Finan- zierungs- ausgaben 911 bis 989	Gesamt- ausgaben 16	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
18.183,0	4.572,0	-	4.955,0	-	186,0	-	27.896,0	- 27.768,5
5.592,9	1.385,2	-	3,1	-	126,5	-	7.107,7	- 7.107,2
15.797,3	6.396,9	-	33.374,8	-	3.096,1	-	58.665,1	- 57.032,9
348.864,2	75.648,7	400,0	120.495,3	-	43.148,9	-	588.557,1	- 503.802,3
179.043,9	31.427,8	-	6.389,7	-	108,4	-	216.969,8	- 154.091,9
39.436,0	15.956,9	-	798.706,7	4.249,6	227.207,7	2.779,7	1.088.336,6	- 580.829,8
1.163.082,8	8.389,1	-	88.161,8	-	1.856,7	168,0	1.261.658,4	- 1.247.762,1
214.187,2	130.800,6	-	50.701,2	-	2.876,0	-	398.565,0	- 230.854,3
44.099,3	42.894,7	-	809.379,3	-	62.587,2	43,0	959.003,5	- 817.229,8
1.000.069,6	74.747,0	3.413.463,4	968.347,3	295,0	193.312,9	33.303,9	5.683.539,1	+ 3.853.238,0
-	8.605,9	-	-	105.166,5	4.436,0	-	118.208,4	- 94.859,5
106.302,9	40.569,0	-	82.469,7	12.085,2	76.557,2	6.895,1	324.879,1	- 131.899,7
3.134.659,1	441.393,8	3.413.863,4	2.962.983,9	121.796,3	615.499,6	43.189,7	10.733.385,8	-

Noch Teil I. Haushaltsübersicht 2006

Verpflichtungsermächtigungen
(Beträge in T€)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen 2006	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2007	2008	2009	2010ff.
1	2	3	4	5	6	
04	Innenministerium	108.003	58.290	26.942	17.888	4.883
05	Finanzministerium	700	700	-	-	-
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	126.285	74.648	37.949	13.668	20
07	Ministerium für Bildung und Frauen	5.952	4.817	517	618	-
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	16.512	5.112	6.100	5.300	-
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	101.363	13.225	11.389	12.513	64.236
11	Allgemeine Finanzverwaltung	130.574	37.612	50.162	42.800	-
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	153.768	61.270	54.468	38.030	-
13	Ministerium für Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume	106.858	38.917	25.724	18.017	24.200
	Summe	750.015	294.591	213.251	148.834	93.339

Teil II: Finanzierungsübersicht 2008

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbeitrages)		8.427.341,2 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>7.180.702,4 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>1.246.638,8 T€</u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.795.195,8 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.574.557,0 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			1.220.638,8 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	26.000,0 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>- T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 26.000,0 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>1.246.638,8 T€</u>

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2008

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		3.795.195,8 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2.429.557,0 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	145.000,0 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge	<u>- T€</u>	<u>2.574.557,0 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>1.220.638,8 T€</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	667,2 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	509,6 T€